

UBS (Lux) Key Selection SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die "Gesellschaft")

August 2021

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der oben aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Aktien ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen ("KIID") zur Verfügung gestellt. Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in die Gesellschaft investieren können.

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B.P. 91, L-2010 Luxemburg).

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender

Robert Süttinger,
Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Mitglieder

Francesca Guagnini,
Managing Director,
UBS Asset Management (UK) Ltd.,
London

Thomas Rose,
Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Raphael Schmidt-Richter,
Executive Director,
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH,
Frankfurt

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxemburg B 154.210 (die "**Verwaltungsgesellschaft**").

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" (das "**Mémorial**") am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und wurde voll eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	André Valente, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
Mitglieder	Francesca Prym, CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Gilbert Schintgen, Independent Director, Dudelange, Grossherzogtum Luxemburg
	Christian Maurer, Head of Product Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Federica Ghirlandini,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Valérie Bernard,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Geoffrey Lahaye,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Olivier Humbert,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF) UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago UBS Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich UBS Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asia Allocation Opportunity (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hong Kong
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equity Value Opportunity (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD) UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	UBS Asset Management (UK) Ltd., London
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR)	UBS Hedge Fund Solutions LLC, Stamford (USA)

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Sofern gemäss oben stehender Tabelle UBS Asset Management (Americas) Inc. sowie UBS Switzerland AG als Portfolio Manager für die Subfonds ernannt wurden, gilt zusätzlich folgende Aufgabenteilung:

Für UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD) und UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD) übernimmt UBS Switzerland AG die Aufgabe, die langfristigen Schlüsselanlagethemen, ein mit diesen Themen übereinstimmendes Aktienuniversum sowie die Anlageparameter festzulegen. Für UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD) übernimmt UBS Switzerland AG zudem die Aufgabe, Anlageempfehlungen zur Vermögensallokation auf die verschiedenen Anlageklassen abzugeben. Die Empfehlungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der in der speziellen Anlagepolitik genauer beschrieben ist. UBS Asset Management (Americas) Inc. nutzt die von UBS Switzerland AG bereitgestellten Informationen zusammen mit den Ergebnissen ihres eigenen fundamentalen Research, um die Anlagen der Subfonds zu bestimmen. UBS Asset Management (Americas) Inc. führt alle relevanten Transaktionen in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Anlageparametern durch.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfolio Management für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD) an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich sowie an UBS Switzerland AG delegiert.

UBS Switzerland AG übernimmt dann die Aufgaben der Vermögensallokation sowie der Vorauswahl von Anlagestrategien. UBS Asset Management Switzerland AG ist für die Auswahl der Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch jederzeit bei dem oben genannten, von der Gesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Investment Advisor

Subfonds	Investment Advisor
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	UBS Switzerland AG, Zürich

Der Investment Advisor gibt gegenüber dem Portfolio Manager des oben genannten Subfonds Anlageempfehlungen zur Vermögensallokation auf die verschiedenen Anlageklassen ab. Die Empfehlungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der in der speziellen Anlagepolitik genauer beschrieben ist. Der Portfolio Manager der Subfonds ist für die Identifikation und Auswahl der geeigneten Unternehmen und Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Subfonds	Investment Advisor
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	UBS Switzerland AG, Zürich

Der Investment Advisor gibt gegenüber dem Portfolio Manager des oben genannten Subfonds periodisch Anlageempfehlungen zur Vermögensallokation auf die verschiedenen Sub-Kategorien von Fixed Income Investitionen ab, wie z.B. die Allokation in Investment Grade, High Yield, Emerging Markets etc.. Er kann zudem Empfehlungen zu Anlageinstrumenten machen, welche er als geeignet für die Zielerreichung des Subfonds erachtet. Der Portfolio Manager des Subfonds ist für die Identifikation und Auswahl der geeigneten Unternehmen und Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die "**Verwahrstelle**"). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Gesetz von 2010**") und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der "**Verwahrstellenvertrag**") Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrung delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrungspflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle erlaubt ihren Unter-Verwahrstellen nicht, Unterbeauftragte zu nutzen, die nicht im Voraus durch die Verwahrstelle zugelassen wurden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Weitere Informationen stehen Aktionären kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unter-Verwahrstelle und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil der UBS-Gruppe sind, es sei denn, diese Bestellung ist im Interesse der Aktionäre und zum Zeitpunkt der Bestellung der Unter-Verwahrstelle oder des Unterbeauftragten wurde kein Interessenkonflikt erkannt. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgebildet werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahrungsaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-

Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die "**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der "**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**").

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an die Gesellschaft zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht, insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihre Abberufung durch die Gesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte der Gesellschaft übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde "Commission de Surveillance du Secteur Financier" ("**CSSF**") über diesen Umstand informieren.

Administrationsstelle

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger die in ein diversifiziertes Portfolio von asiatischen Beteiligungspapieren und -rechten investieren wollen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein global ausgerichtetes Portfolio mit Schwerpunkt Asien investieren wollen. Die Anleger wollen dabei von einer breiten Diversifikation über verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen profitieren. Die Anleger sind bereit, das Risiko von Investitionen in Anlagen und Währungen mit Fokus Asien und damit auch Emerging Markets zu tragen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, welche in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und Obligationen mit Fokus auf China investieren wollen. Die Anleger sind bereit, das Risiko von Investitionen mit Bezug auf China zu tragen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für risikobewusste Anleger, die mittels eines diversifizierten Aktienportfolios schwerpunktmässig ein Engagement in Chinesische Gesellschaften eingehen wollen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für risikobewusste Anleger, die mittels eines diversifizierten Aktienportfolios schwerpunktmässig ein Engagement in Chinesische onshore Gesellschaften (A-Aktien) eingehen wollen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die mittels Anlagen in ein global diversifiziertes Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren attraktive Erträge und Kapitalwachstum erzielen wollen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger die weltweit in ein global diversifiziertes Portfolio von hauptsächlich Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets) investieren wollen. Die Anleger wollen damit insbesondere an den globalen Aktienmärkten partizipieren und sind bereit, das damit verbundene Risiko hinzunehmen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger die weltweit in ein global diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets) investieren wollen. Die Anleger wollen damit insbesondere an den globalen Aktienmärkten partizipieren und sind bereit, das damit verbundene Risiko hinzunehmen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer bis höherer Risikotoleranz, die in einem global diversifizierten Portfolio investieren wollen. Die Anleger verfolgen das Ziel, attraktive Renditechancen in jedem Marktumfeld zu nutzen und sind bereit, das damit verbundene Risiko hinzunehmen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asia Allocation Opportunity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, welche in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und Obligationen mit Fokus auf Asien investieren wollen. Die Anleger sind bereit, das Risiko von Investitionen mit Bezug auf Asien zu tragen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equity Value Opportunity (EUR)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger die in ein diversifiziertes Portfolio von europäischen Beteiligungs- und Forderungspapieren und -rechten investieren wollen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für risikobewusste Anleger, welche in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien-, Obligationen- und Wandelanleihen-Anlagen mit einem Fokus auf Europa und einem Obligationen-Anteil hauptsächlich in hochverzinslichen ("High Yield") Anleihen investieren wollen. Die Anleger sind bereit, das Risiko von Investitionen in Aktien und High Yield Anleihen zu tragen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)**UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)****UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)**

Diese aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für kapitalgewinnorientierte Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio mit der im Namen des jeweiligen Subfonds aufgeführten Referenzwährung suchen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger mit höherer Risikotoleranz, welche interessiert sind in ein diversifiziertes Fonds Portfolio zu investieren.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger die weltweit in ein diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen investieren wollen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger welche sich auf Einkommensgenerierung konzentrieren und dabei von einer Diversifikation von Anlagen über verschiedene Anlageklassen in den globalen Finanzmärkten profitieren wollen.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)

Dieser aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger die weltweit in ein global diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets) investieren wollen. Die Anleger wollen damit insbesondere an den globalen Aktienmärkten partizipieren und sind bereit, das damit verbundene Risiko hinzunehmen.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Subfonds ist in den KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Gesellschaft zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie der Gesellschaft nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren und
- Veränderungen von Rohstoffpreisen.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds ("**Umbrella Struktur**"), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Name der Gesellschaft:	UBS (Lux) Key Selection SICAV		
Rechtsform:	Offener Anlagefonds in der Rechtsform einer "Société d'Investissement à Capital Variable" (" SICAV ") gemäss Teil I des Gesetzes von 2010		
Gründungsdatum:	9. August 2002		
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:	R.C.S. B 88.580		
Geschäftsjahr:	1. Oktober bis 30. September		
Ordentliche Generalversammlung:	Jährlich am 20. März um 10.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft; sollte der 20. März kein Geschäftstag in Luxemburg sein (= ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg zu gewöhnlichen Geschäftszeiten geöffnet sind), so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.		
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	23. August 2002	Veröffentlicht im Mémorial
	Änderungen	24. März 2004	15. Juni 2004
		9. Mai 2011	11. August 2011
		30. Oktober 2015	25. November 2015
Verwaltungsgesellschaft	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxemburg B 154.210		

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("**RESA**") und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtvermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die "**Aktien**") dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen - wenn sie infolge ihrer Anlage in die Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, so dass infolge dessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Hauptversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged" zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Die Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds auflegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Gesellschaft wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als offener Anlagefonds in der Rechtsform einer SICAV am 9. August 2002 gegründet und im Februar 2004 an die Anforderungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst und untersteht seit dem 1. Juli 2011 dem Gesetz von 2010. Mit Wirkung zum 16. Mai 2011 hat die Gesellschaft die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

"P"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "P" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"N"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "N" (= Aktien mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von der UBS Asset Management Switzerland AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Domizil Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Für diese Klassen werden auch im Falle zusätzlicher Merkmale keine Einstiegskosten erhoben. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"K-1"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-1" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.1 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio, BRL 20 Mio, CAD 5 Mio, CHF 5 Mio, CZK 100 Mio, DKK 35 Mio, EUR 3 Mio, GBP 2.5 Mio, HKD 40 Mio, JPY 500 Mio, NOK 45 Mio, NZD 5 Mio, PLN 25 Mio, RMB 35 Mio, RUB 175 Mio, SEK 35 Mio, SGD 5 Mio, USD 5 Mio oder ZAR 40 Mio.
"K-B"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-B" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"K-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "K-X" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"F"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "F" werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"Q"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, welche (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Anlagen, welche die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgegeben oder in eine andere Klasse des Subfonds getauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch resultieren können. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.

"QL"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "QL" werden ausschliesslich ausgesuchten Finanzintermediären angeboten, welche (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann temporär oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, welche die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgegeben oder in eine andere Klasse des Subfonds getauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch resultieren können.</p> <p>Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"A"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "A" werden allen Anlegern angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien</p> <p>AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-A1"	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "I-A1" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-A2"	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "I-A2" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 10 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent).</p> <p>Bei der Zeichnung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; oder (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.
"I-A3"	<p>Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "I-A3" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent).</p> <p>Bei der Zeichnung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; oder (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100' 000' 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.
"I-B"	<p>Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-B" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) werden mittels Kommission direkt dem Subfonds belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie</p>

	weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"I-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "I-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"U-X"	Aktien von Klassen mit Namensbestandteil "U-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio, NOK 90'000, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
"hedged"	Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil "hedged" enthalten (" Aktienklassen in Fremdwährung "), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherung wird zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche machen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Limite zu bringen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
"BRL hedged"	Der Brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds".
"RMB hedged"	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die " VR C"), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen, die die Bezeichnung "RMB hedged" in ihrem Namen tragen, wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; Sie unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VR C festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei gewechselt werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Wechsel von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VR C zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden.

	<p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten diese Faktoren somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung berücksichtigen.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückstellungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte.</p> <p>Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds".</p>
"acc"	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "-acc" werden keine Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
"dist"	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "-dist" werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
"qdist"	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "-qdist" können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) ("Kapital") erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"mdist"	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "-mdist" können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "-mdist" betragen 6%.
"UKdist"	Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "UKdist" beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich ("UK") geltenden Bestimmungen für "Reporting Funds" entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für "Reporting Funds" unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
"2%", "4%", "6%", "8%"	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil "2%" / "4%" / "6%" / "8%" können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvor genannten, jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse zum Monatsende (bei monatlichen Ausschüttungen), Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder Geschäftsjahresende (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Investoren, welche stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds.

	Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"seeding"	Aktien mit dem Namensbestandteil "seeding" werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Aktien können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien zurückgegeben werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, entspricht die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Die Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen hohen Wertzuwachs und/oder laufenden Ertrag zu erzielen unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Vermögen der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Subfonds investieren ihre Vermögen weltweit in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteile, Genussscheine und Partizipationsscheine (Beteiligungspapiere und -rechte), kurzfristigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Optionsscheine auf Wertpapiere, sowie Forderungspapiere und -rechte. Zu Forderungspapieren und -rechten zählen unter anderem Obligationen, Notes, sämtliche Arten von Asset Backed Securities, Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

Des Weiteren können die Subfonds auch in "American Depositary Receipts" (ADRs), "Global Depositary Receipts" (GDRs) und strukturierte Produkte, die an Aktien gekoppelt sind, wie zum Beispiel Equity Linked Notes investieren.

Die Rechnungswährung der einzelnen Subfonds weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des betreffenden Subfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Subfonds optimal eignen.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, darf die Gesellschaft innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Märkte in Derivaten sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren.

Jeder Subfonds kann auf akzessorischer Basis liquide Mittel halten.

Die Anlagen der Subfonds sollten ausserdem im Hinblick auf Märkte, Sektoren, Emittenten, Ratings und Unternehmen breit diversifiziert sein. Sofern die Anlagepolitik der jeweiligen Subfonds nichts anderes vorschreibt, dürfen die Subfonds dazu bis zu maximal 10% ihres Nettovermögens in bestehende Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren.

ESG Integration

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als "**ESG Integration Fonds**". Der Portfolio Manager ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und dabei Nachhaltigkeit in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Portfolio Manager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Portfolio Manager vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen, das zu einem fokussierten Anlageuniversum führen kann, handelt es sich bei ESG Integration Fonds um Investmentfonds, die in erster Linie die Maximierung der finanziellen Performance anstreben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen.** Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) festgehalten. Weitere verbindliche Faktoren sind gegebenenfalls in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten wird bei diesem Prozess das Rahmenwerk „ESG Material Issues“ (Wesentliche ESG-Themen) verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren pro Sektor identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserungen des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-

Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO2-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrundeliegende Strategien, einschliesslich Zielfonds. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrundeliegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den Research Prozess des Drittanbieters identifiziert.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die Ausschlüsse, die für alle aktiven Anlagestrategien gelten, und schränkt somit das Anlageuniversum der aktiv verwalteten Subfonds ein.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.htm>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz im asiatischen Raum (exkl. Japan) haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Märkten Asiens (exkl. Japan) ausüben.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt die Benchmark MSCI AC Asia (ex Japan) (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Risikomanagement und zur Portfolio Konstruktion. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Das Portfolio kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen.

Darüber hinaus darf der Subfonds Futures, Swaps, Non-Deliverable Forwards und Devisenoptionen kaufen oder verkaufen, um:

- das Fremdwährungsrisiko von Anlagen, die im Vermögen des Subfonds enthalten sind, in Bezug auf die Referenzwährung dieses Subfonds ganz oder teilweise abzuschließen. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegen die Referenzwährung) oder indirekt (Absicherung der Währung gegen eine dritte Währung, die dann gegen die Referenzwährung abgesichert wird) erfolgen.
- Währungspositionen gegen die Abrechnungswährung, andere frei konvertierbare oder in der Benchmark enthaltene Währungen aufzubauen. Mit Non-Deliverable Forwards ist es möglich, Währungspositionen aufzubauen und diese gegen Wechselkursrisiken abzuschließen, ohne dass dazu ein physischer Transfer dieser Währungen oder eine Transaktion auf einem lokalen Markt notwendig ist. Dadurch ist es möglich, das lokale Kontrahentenrisiko und, bedingt durch etwaige Währungsausfuhrbeschränkungen, die Kosten lokaler Währungsbestände zu umgehen. Überdies unterliegen über US-Dollar verrechnete NDF zwischen zwei Offshore-Vertragspartnern im Allgemeinen keinen lokalen Devisenkontrollen. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. **Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind ebenfalls im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus diesen Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.080% (0.860%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen eines global ausgerichteten Portfolios mit einer erhöhten Konzentration auf die Region Asien Kapitalertrag und -wachstum zu kombinieren.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt eine zusammengesetzte Benchmark als Referenz für das Risikomanagement bestehend aus 23.5% MSCI World Index (net div. reinvested); 28.5% MSCI All Country Asia ex Japan Index (net div. reinvested); 42% Bloomberg Barclays US Intermediate Corporate Bond Index; 6% ICE BofA US Treasury Index. Der Subfonds investiert ohne durch eine Benchmark eingeschränkt zu sein. Die Wertentwicklung des Subfonds wird nicht im Vergleich zu einem Index gemessen.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Subfonds hauptsächlich in traditionelle Anlageklassen wie Aktien und Anleihen. Im gesetzlich zulässigen Rahmen ist es dem Subfonds erlaubt, auch in nichttraditionelle Anlageklassen wie Immobilien oder Rohstoffe zu investieren. Ergänzend kann der Subfonds in liquide Mittel oder geldmarktnahe Titel investieren.

Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW bzw. 30% in andere OGA investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds daneben in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente investieren, welche zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können.

Dies gilt auch für jene Teile des Fondsvermögens, die ggf. an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes respektive von Rohstoffsubindizes partizipieren. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der Portfolio Manager z.B. durch Eingehen eines Tauschgeschäftes (Swap) auf die Indizes respektive Subindizes. Dabei ist der Subfonds Partei dieses Tauschgeschäftes und erhält die Wertentwicklung des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z.B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "reset"). Sofern der Subfonds in OGA und OGAW mit dem Anlagefokus Rohstoffe - inklusive börsengehandelter Investmentfonds (Exchange Traded Funds, "ETF") - anlegt, gilt die Voraussetzung, dass diese ihrerseits ausschliesslich in Rohstoffindizes und Rohstoffsubindizes investieren.

Soweit der Subfonds an der Wertentwicklung von Immobilien partizipiert, erfolgt dies primär über Anlagen in Anteile, die von Immobilienaktiengesellschaften (sogenannten "Real Estate Investment Trusts", REITs) oder von OGAW oder anderen OGA ausgegeben werden, die ihrerseits direkt oder indirekt in Immobilien investieren.

Der Subfonds investiert zu einem bedeutenden Teil in Anlagen in Emerging Markets. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können als normalerweise bei Anlagen mit internationaler Ausrichtung. Eine Übersicht über generelle Risiken bei Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" beschrieben.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.880% (1.500%)	1.930% (1.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.145% (0.000%)	0.145% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.990% (0.800%)	1.020% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.100% (0.880%)	1.150% (0.920%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.050% (0.840%)	1.080% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.990% (0.800%)	1.020% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.145% (0.000%)	0.145% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Ziel dieses Subfonds ist es, Kapitalwachstum und Ertragsgenerierung mittels Investition in ein diversifiziertes Portfolio mit Fokus auf China zu erzielen. Der Subfonds ist aktiv verwaltet ohne Referenz zu einer Benchmark.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Subfonds hauptsächlich in Aktien und Beteiligungsrechte bzw. Anleihen und Forderungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz in China haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in China ausüben sowie in andere zulässige Anlagen mit Fokus auf China. Der Subfonds kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch in Wertpapiere investieren, die am Markt für chinesische Onshore-Wertpapiere gehandelt werden. Hierzu zählen chinesische A-Aktien ("**A-Aktien**") sowie auf RMB lautende festverzinsliche Instrumente, die am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt ("**CIBM**") oder am Markt für börsengehandelte Anleihen gehandelt werden ("**chinesische Onshore-Anleihen**"). Insbesondere kann der Subfonds in chinesischen A-Aktien/chinesischen Onshore-Anleihen, entweder direkt oder indirekt über das System für Renminbi-qualifizierte ausländische institutionelle Investoren (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, "**RQFIs**"), in OGAW oder anderen OGA mit Engagements in chinesischen A-Aktien/chinesischen Onshore-Anleihen und/oder Zugangsprodukten wie ETFs anlegen. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Der Subfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am CIBM gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China ("**VRC**" oder "**China**") ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM zugelassen sind.

Der Subfonds kann in Anleihen und Forderungsrechte investieren, welche ein tieferes Rating haben, d.h. ein Rating von BBB (Standard & Poors) oder tiefer, ein vergleichbar tiefes Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein Rating existiert oder um Emissionen, die kein Rating haben - ein vergleichbar tiefes UBS-internes Rating haben. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.

Der Subfonds kann Anlagen denominated in USD und anderen Währungen inklusive HKD und RMB tätigen.

Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA i.S.d. Ziffer 1.1 Buchst. e) des Kapitels "Anlagegrundsätze" investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds zusätzlich in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente, investieren, welche zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können. Zur Umsetzung der Anlageziele und zur effizienten Portfolioverwaltung ist es dem Portfolio Manager des Subfonds z.B. gestattet, nennenswertes Investment Exposure im Sinne der Anlagepolitik durch Investition in börsengehandelte- und OTC derivative Instrumente zu tätigen.

Aufgrund der politischen Situation sowie den wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in China können Investitionen mit Fokus China von Rechtsunsicherheiten oder anderen begleitenden Faktoren beeinträchtigt werden. Der Subfonds ist spezifischen Risiken ausgesetzt, welche in ihrem Ausmass grösser sein können, als normalerweise bei Anlagen mit internationaler Ausrichtung und ist damit besonders für risikobewusste Investoren geeignet. Eine umfassende Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Subfonds findet sich im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise", der unter anderem die Absätze "Investitionen in Emerging Markets" und "Spezifische Risiken bei Anlagen in der Volksrepublik China ("VRC")" enthält. Dieser Subfonds eignet sich nur für Anleger, die bereit sind, diese Risiken in Kauf zu nehmen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.400% (1.920%)	2.450% (1.960%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.145% (0.000%)	0.145% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.100% (0.880%)	1.150% (0.920%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.000% (0.800%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.145% (0.000%)	0.145% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Subfonds verfolgt eine Long-/Short-Aktien Strategie. Das Engagement in Aktien und anderen Kapitalanteilen erfolgt dabei hauptsächlich in Unternehmen mit Domizil in der Volksrepublik China ("VRC") sowie anderen Unternehmen, die enge wirtschaftliche Beziehungen zur VRC unterhalten. Diese Anlagen beinhalten Wertschriften, die direkt in der VRC (onshore) oder ausserhalb der VRC (offshore) notiert sind.

Das Nettoaktienengagement kann sich dabei in einer Bandbreite von 0% bis +125% bewegen. Typischerweise wird sich das Nettoaktienengagement jedoch in einer engeren Bandbreite von 50% bis 100% bewegen. Ein Nettoaktienengagement unter 50% ist jedoch auch realistisch, insbesondere dann, wenn der Portfolio Manager eine negative Sicht auf Aktien hat.

Der Subfonds ist aktiv verwaltet ohne Referenz zu einer Benchmark.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Der Subfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in Chinesische A-Aktien investieren.

Die Nutzung von Derivaten spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Anlageziele. Es ist beabsichtigt, dass die Derivate zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung und/oder zu Absicherungszwecken genutzt werden. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken" beschrieben. Zu keiner Zeit tätigt der Subfonds physische Leerverkäufe in Beteiligungs-Wertpapieren.

Der Subfonds kann bis zu 100% seines Vermögens in liquide Mittel oder geldmarktnahe Titel investieren.

Da der Subfonds durch die regionale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, kann das Portfolio oder Teile davon zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.600% (2.080%)	2.650% (2.120%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	3.350% (2.680%)	3.400% (2.720%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.800% (1.440%)	1.830% (1.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.600% (1.280%)	1.650% (1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.400% (1.120%)	1.430% (1.140%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.350% (1.080%)	1.380% (1.100%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Chinesische A-Aktien. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Der Subfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in Chinesische A-Aktien investieren.

Der Anlageprozess basiert auf quantitativen Modellen, mit denen die relative Attraktivität von Aktien bewertet und das entsprechende Risiko kontrolliert wird. Die dafür benötigten Bewertungskriterien basieren auf einer Auswahl von soliden Charakteristika wie beispielsweise Fundamental- und Marktdaten, die unter anderem bewertungstheoretische Indikatoren wie Qualität und Momentum beinhalten können. Die Resultate dieser quantitativen Modelle werden dafür verwendet, ein Portfolio zu konstruieren, das langfristigen Wertzuwachs sowie Risikokontrolle zum Ziel hat.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt die Benchmark MSCI China A (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Risikomanagement und zur Portfolio Konstruktion. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Das Portfolio kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen.

Da der Subfonds in Fremdwährungen investiert, kann das Portfolio oder Teile davon zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Dieser Subfonds kann in Chinesische A-Aktien, d.h. in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine

Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.600% (1.280%)	1.650% (1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.080% (1.660%)	2.130% (1.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.060% (0.850%)	1.090% (0.870%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.960% (0.770%)	1.010% (0.810%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.840% (0.670%)	0.870% (0.690%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Subfonds ist aktiv verwaltet und hat das Anlageziel auf Basis eines breit diversifizierten und globalen Portfolios aus festverzinslichen Wertpapieren, eine Einkommensgenerierung zu erzielen und Kapitalwachstum zu erwirtschaften. Der Subfonds wird ohne Referenz zu einer Benchmark verwaltet. Folglich ist zu erwarten, dass sich das Engagement an den weltweiten Renten- und Devisenmärkten nach Ermessen des Portfolio Managers im Zeitverlauf verändert.

Zur Erreichung des Anlageziels und einer breiten Diversifikation darf der Subfonds bis zu 100% des Nettovermögens in OGAW investieren, sowie höchstens 30% des Nettovermögens in andere OGA i.S.d. Abschnitts 1.1 (e) der Anlagegrundsätze. Die Methodik und die daraus resultierenden Kommissionen und Aufwendungen sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" genauer beschrieben.

Zur Erreichung des Anlageziels, kann der Subfonds in alle gesetzlich zulässigen Instrumente wie Direktanlagen und Derivate auf festverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Subfonds kann in verschiedene festverzinsliche Wertpapiere, wie Staats-, Unternehmens-, Schwellenländeranleihen sowie in ABS/MBS und CDO/CLO oder eine Kombination hiervon, anlegen. Der Subfonds darf insgesamt bis zu 20% des Nettovermögens in ABS, MBS und CDO/CLO investieren. **Die hiermit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken" bzw. " Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken" aufgeführt.**

Der Subfonds hat die Flexibilität dynamisch über verschiedene Branchen und unterschiedliche Kreditqualitäten hinweg zu agieren, sowie aktiv auf Zins- und Währungsänderungen einzugehen. Investments mit niedrigerer Kreditqualität erwirtschaften möglicherweise überdurchschnittliche Renditen, sind aber auch mit einem höheren Kreditrisiko behaftet als Anlagen in Wertpapieren erstklassiger Emittenten.

Der Subfonds unterliegt keinen Einschränkungen hinsichtlich des Ratings der direkt oder indirekt investierten festverzinslichen Wertpapiere. **Obwohl ein Engagement in notleidenden Wertpapieren (distressed securities) kein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie ist, kann der Subfonds in solchen Wertpapieren anlegen (Anleihen mit einem Rating von CC (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert - ein vergleichbares UBS internes Rating aufweisen. Das maximale Engagement in solchen Wertpapieren liegt bei 5 %. Notleidende Anleihen sind Titel von Unternehmen oder staatlichen Einrichtungen welche in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten sind und somit ein hohes Risiko des Kapitalverlusts bergen.**

Bis zu 25% seines Vermögens kann in Wandel-, Umtausch- und Optionsschuldverschreibungen sowie "convertible debentures" investiert werden. Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der flüssigen Mittel höchstens 10% seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren. Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern. Der Subfonds darf zudem bis zu 10% seines Vermögens in bedingt wandelbare Anleihen ("contingent convertible bonds" oder "CoCos") investieren.

Ein CoCo ist eine hybride Anleihe, die entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen entweder zu einem vorab festgelegten Kurs in Eigenkapital umgewandelt, abgeschrieben oder im Wert herabgeschrieben werden kann sobald ein zuvor bestimmter "Trigger" (Auslöser) eintritt.

Durch die Verwendung von CoCos entstehen strukturspezifische Risiken, u.a. Liquiditätsrisiko sowie Umwandlungsrisiko. In manchen Fällen kann der Emittent die Umwandlung von wandelbaren Wertpapieren in Stammaktien veranlassen. Wenn wandelbare Wertpapiere in Stammaktien umgewandelt werden, kann die Gesellschaft diese Stammaktien in ihrem Portfolio halten, auch wenn sie normalerweise nicht in Stammaktien investiert.

Ferner unterliegen CoCos dem Risiko des Trigger-Levels. Diese sind unterschiedlich und bestimmen den Grad des Umwandlungsrisikos, abhängig vom Abstand zwischen dem Trigger-Level und der Kapitalquote. Es könnte sich für den Portfolio Manager des Subfonds als schwierig erweisen, die Trigger vorauszusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Eigenkapital erfordern würden.

Darüber hinaus unterliegen CoCos dem Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur. In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCos gewöhnlich als nachrangig gegenüber den traditionellen Wandelanleihen eingestuft. In manchen Fällen können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während die Aktionäre erst später oder gar nicht betroffen sind.

Ebenfalls hervorzuheben ist das Rendite- bzw. Bewertungsrisiko bei der Verwendung von CoCos. Deren Bewertung wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen in seinen Kapitalquoten, Angebot und Nachfrage nach CoCos, die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität, wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen für den Emittenten, den Markt, in dem er operiert, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Des Weiteren unterliegen CoCos dem Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlungen. Kuponzahlungen auf CoCos liegen im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die willkürliche Aussetzung der Zahlungen gilt nicht als Zahlungsausfall. Es gibt keine Möglichkeit, die Wiedereinführung der Kuponzahlungen oder die Nachzahlung ausgefallener Zahlungen einzufordern. Die Kuponzahlungen können auch der Genehmigung durch die für den Emittenten zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen und möglicherweise ausgesetzt werden, falls keine ausreichenden ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind. Infolge der Ungewissheit bezüglich der Kuponzahlungen sind CoCos volatil. Im Fall einer Aussetzung der Kuponzahlungen kann es zu drastischen Kursrückgängen kommen.

Ferner unterliegen CoCos einem Verlängerungsrisiko (Call-Verlängerung). CoCos sind Instrumente ohne Laufzeitbegrenzung und möglicherweise nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Subfonds das in CoCos investierte Kapital zurückerhält.

Letztlich unterliegen CoCos einem unbekanntem Risiko, da diese als Instrumente relativ neu und daher der Markt und die aufsichtsrechtliche Umgebung für diese Instrumente noch in der Entwicklung begriffen sind. Es ist daher ungewiss, wie der CoCo-Markt in seiner Gesamtheit auf einen Trigger oder eine Kuponaussetzung bezüglich eines Emittenten reagieren würde.

Die Anlagen erfolgen in den Währungen, die als der Wertentwicklung am zuträglichsten erachtet werden und sie werden gegenüber der Rechnungswährung aktiv gemanagt. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in viele Währungen investiert, kann das daraus resultierende Fremdwährungsrisiko ganz oder teilweise abgesichert werden, um dadurch eine Risikoreduzierung zu erreichen.

Der Subfonds kann auch in Wertpapiere mit Fokus auf Schwellenländer investieren. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können, als normalerweise bei Anlagen in Industriestaaten. Die mit Investitionen in Schwellenländer verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Risikohinweise" dargestellt.

Der Subfonds darf nicht mehr als 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am China Interbank Bond Market ("CIBM") oder über Bond Connect gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China ("VRC" oder "China") ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM oder über Bond Connect zugelassen sind. **Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Spezifische Risiken bei Anlagen in der Volksrepublik China" näher beschrieben.**

Unter aussergewöhnlichen Umständen darf der Subfonds bis zu 100% seines Vermögens in Barmitteln oder geldmarktnahen Wertpapieren halten, wie beispielsweise Bankguthaben, Commercial Paper und Treasury Bills zum Cash Flow Management, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.310% (1.050%)	1.360% (1.090%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.580% (1.260%)	1.630% (1.300%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.890% (0.710%)	0.920% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.150% (0.000%)	0.150% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.690% (0.550%)	0.720% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.780% (0.620%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.760% (0.610%)	0.790% (0.630%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.730% (0.580%)	0.760% (0.610%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.690% (0.550%)	0.720% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.150% (0.000%)	0.150% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)

Dieser Subfonds investiert sein Vermögen global und überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Der Subfonds fokussiert auf digitale Themen, die der Portfolio Manager als attraktiv erachtet. Solche Themen können jegliche Sektoren, Länder und Unternehmenskategorien umfassen. Mögliche digitale Themen sind Internethandel (E-Commerce), Sicherheit und Schutz, Digitaldaten, Grundlagentechnologien, Finanztechnologien (Fintech) und Gesundheitstechnologien.

Der Subfonds kann zudem bis zu 40% in Anleihen (hauptsächlich in Staats- und Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating) und bis zu 40% in liquide Mittel oder Geldmarktinstrumente investieren. Die Allokation zwischen Aktien und Anleihen/Geldmarktinstrumenten basiert auf einem systematischen Modell mit dem Ziel, Markttrends zu erfassen, die Vermögensallokation entsprechend auszurichten und damit in starken Abwärtsphasen der Aktienmärkte das Aktienexposure zu reduzieren. Hierzu werden verschiedene kurz- bis langfristige Indikatoren zu Unternehmensgewinnen, Marktrisiken und dem Momentum des Aktienmarktes berücksichtigt. Aufgrund dessen kann das Nettoaktienengagement stark variieren und maximal 130% betragen. In solchen Phasen, in denen der Subfonds ein hohes Aktienengagement hat, kann der Subfonds bis zu 25% Short Engagement in Anleihen halten. Um solche Shortpositionen zu erwerben nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Instrumente wie Anleihen-Futures im Einklang mit Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben". Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Shortposition in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Bei schnell und stark steigenden Preisen dieser Vermögenswerte kann dies zu einem hohen Verlust führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe tätigen. In Phasen, in denen das Modell den Aktienmarkttrend negativ einschätzt, kann das Nettoaktienengagement auf bis zu 60% reduziert werden. In letzterem Fall wird entsprechend mehr in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert und/oder es werden mehr Barmittel gehalten.

Der Subfonds kann in untergeordnetem Masse in Real Estate Investment Trusts ("REITs") investieren. Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt für das Risikomanagement die Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested). Der Portfolio Manager ist in Bezug auf Auswahl der Wertpapiere und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Der Subfonds kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen.

Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf

Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "**Allgemeine Risikohinweise**" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "**Allgemeine Risikohinweise**" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Der Subfonds kann in zugrunde liegende ESG integrierte Strategien investieren, die Allokation in solche Anlagen erlaubt es jedoch nicht, dass dieser Subfonds von UBS Asset Management als ESG Integrated Fonds eingestuft wird. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.740% (1.390%)	1.790% (1.430%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.300% (1.840%)	2.350% (1.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.000% (0.800%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.940% (0.750%)	0.990% (0.790%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Subfonds investiert sein Vermögen global und überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften in entwickelten Märkten und Schwellenländern (Emerging Markets). Der Subfonds fokussiert auf digitale Themen, die der Portfolio Manager aus Anlagesicht als attraktiv erachtet. Solche Themen können jegliche Sektoren, Länder und Unternehmenskapitalisierungen umfassen. Mögliche digitale Themen sind Internethandel (E-Commerce), Sicherheit und Schutz, Digitaldaten, Grundlagentechnologien, Finanztechnologien (Fintech) und Gesundheitstechnologien.

Der Subfonds kann in untergeordnetem Masse in Real Estate Investment Trusts ("REITs") investieren. Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar.

Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden. Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt für das Risikomanagement die Benchmark MSCI AC World (net div. reinvested). Der Portfolio Manager ist in Bezug auf Auswahl der Wertpapiere und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Der Subfonds kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "**Allgemeine Risikohinweise**" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "**Allgemeine Risikohinweise**" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.710% (1.370%)	1.760% (1.410%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.970% (0.780%)	1.000% (0.800%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.910% (0.730%)	0.960% (0.770%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.830% (0.660%)	0.860% (0.690%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)

Der Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Allgemeinen Anlagepolitik, um auf breit diversifizierter und dynamisch verwalteter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren. Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt die Benchmark FTSE USD 3 month Eurodeposit +4.5% zum Wertentwicklungs-Vergleich. Wenn eine währungsabgesicherte Aktienklasse aufgesetzt wird, und die Benchmark ist in der Währung der währungsabgesicherten Aktienklasse verfügbar, wird dies entsprechend ausgewiesen/aufgesetzt. Eine (EUR hedged) Aktienklasse wird zum Beispiel mit der Benchmark FTSE EUR 3 month Eurodeposit + 4.5% verglichen. Die Anlagen und die Wertentwicklung des Subfonds können von der Benchmark abweichen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb von der Benchmark stark abweichen. Anlagen des Subfonds in Rohstoffen erfolgen, bis zu maximal 25% seines Nettovermögens, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausschliesslich indirekt über börsengehandelte- oder OTC-Derivate (z B. Differenzkontrakte, Total Return Swaps und Optionen auf Rohstoffindizes), strukturierte Produkte ("Exchange Trade Commodities" (ETC)) oder mittels OGA und OGAW (inklusive ETF). Hierbei ist insbesondere sichergestellt, dass eine physische Lieferung von Rohstoffen an den Subfonds ausgeschlossen ist. Bei einem Total Return Swap ist der Subfonds Partei eines Tauschgeschäfts auf die Wertentwicklung des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z. B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei der Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn, nicht das Notional des Swap-Vertrages. Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne typischerweise monatlich, bzw. in jedem Fall bei Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "Reset"). Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen eine höhere Volatilität als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten deshalb beachten, dass sich der Subfonds nur für Anleger eignet, die eine mässige bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen bereit sind.

Der Subfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA und OGAW investieren, unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik dieser Zielfonds weitestgehend mit der Anlagepolitik des Subfonds übereinstimmt.

Dazu können auch Investitionen bis max. 20% des Nettovermögens in Obligationen getätigt werden, die ein Rating von BB+ bis C (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert - ein vergleichbares UBS internes Rating aufweisen. **Anlagen mit einem Rating von BB+ bis C weisen gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite auf, können aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen.**

Die vorgenannten Wertpapiere entsprechen Wertpapieren nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010. Die Anlagen des Subfonds werden in den Währungen getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignen, und aktiv gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds verwaltet.

Der Subfonds darf ebenfalls in Länder investieren, die zu den aufstrebenden Märkten ("Emerging Markets") gehören. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können als Risiken bei Anlagen globaler Ausrichtung. Eine Übersicht über Risiken bei Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" beschrieben.

Die Nutzung von Derivaten spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Anlageziele. Es ist beabsichtigt, dass die Derivate zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung und/oder zu Absicherungszwecken genutzt werden.

Der Subfonds kann grösseren Wertschwankungen (Volatilität) unterliegen und eignet sich aus diesem Grund vor allem für längerfristig orientierte Anleger.

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Der Subfonds kann in zugrunde liegende ESG integrierte Strategien investieren, die Allokation in solche Anlagen erlaubt es jedoch nicht, dass dieser Subfonds von UBS Asset Management als ESG Integrated Fonds eingestuft wird. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)	1.970% (1.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.580% (0.460%)	0.610% (0.490%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.150% (0.920%)	1.180% (0.940%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.050% (0.840%)	1.080% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	1.000% (0.800%)	1.030% (0.820%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asia Allocation Opportunity (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Ziel dieses Subfonds ist es, Kapitalwachstum und Ertragsgenerierung mittels Investition in ein diversifiziertes Portfolio mit Fokus auf Asien zu erzielen. Der Subfonds ist aktiv verwaltet ohne Referenz zu einer Benchmark.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert der Subfonds hauptsächlich in Aktien und Beteiligungsrechte (inklusive Real Estate Investment Trusts ("REITs")) bzw. Anleihen und Forderungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz in Asien haben oder die den

überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Asien ausüben. Im gesetzlich zulässigen Rahmen investiert der Subfonds auch in nicht-traditionelle Anlageklassen, welche beispielsweise Infrastruktur oder Rohstoffe im Fokus haben.

Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Der Subfonds kann in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am China Interbank Bond Market ("CIBM") oder über **Bond Connect** gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China ("VRC" oder "China") ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM oder über Bond Connect zugelassen sind. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Spezifische Risiken bei Anlagen in der Volksrepublik China" näher beschrieben

Der Subfonds kann zu Investitionszwecken und/oder zur Absicherung von Markt- und Währungspositionen in börsengehandelte und OTC Derivate investieren. Dies beinhaltet unter anderem Forwards, Futures, Swaps und Optionen. Im Grunde genommen alle Finanzderivate, die in den Abschnitten "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" sowie "Der Gebrauch von Derivaten" aufgeführt sind, solange die darin angegebenen Beschränkungen eingehalten werden. Zulässige Basiswerte sind insbesondere die unter 1.1 a) und 1.1 b) ("Zulässige Anlagen der Gesellschaft") aufgeführten Instrumente.

Der Subfonds darf zudem bis zu 10% seines Nettovermögens in bedingt wandelbare Anleihen ("contingent convertible bonds" oder "CoCos") investieren.

Ein CoCo ist eine hybride Anleihe, die entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen entweder zu einem vorab festgelegten Kurs in Eigenkapital umgewandelt, abgeschrieben oder im Wert herabgeschrieben werden kann sobald ein zuvor bestimmter "Trigger" (Auslöser) eintritt.

Durch die Verwendung von CoCos entstehen strukturspezifische Risiken, u.a. Liquiditätsrisiko sowie Umwandlungsrisiko. In manchen Fällen kann der Emittent die Umwandlung von wandelbaren Wertpapieren in Stammaktien veranlassen. Wenn wandelbare Wertpapiere in Stammaktien umgewandelt werden, kann die Gesellschaft diese Stammaktien in ihrem Portfolio halten, auch wenn sie normalerweise nicht in Stammaktien investiert.

Ferner unterliegen CoCos dem Risiko des Trigger-Levels. Diese sind unterschiedlich und bestimmen den Grad des Umwandlungsrisikos, abhängig vom Abstand zwischen dem Trigger-Level und der Kapitalquote. Es könnte sich für den Portfolio Manager des Subfonds als schwierig erweisen, die Trigger vorauszusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Eigenkapital erfordern würden.

Darüber hinaus unterliegen CoCos dem Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur. In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCos gewöhnlich als nachrangig gegenüber den traditionellen Wandelanleihen eingestuft. In manchen Fällen können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während die Aktionäre erst später oder gar nicht betroffen sind.

Ebenfalls hervorzuheben ist das Rendite- bzw. Bewertungsrisiko bei der Verwendung von CoCos. Deren Bewertung wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen in seinen Kapitalquoten, Angebot und Nachfrage nach CoCos, die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität, wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen für den Emittenten, den Markt, in dem er operiert, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Des Weiteren unterliegen CoCos dem Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlungen. Kuponzahlungen auf CoCos liegen im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die willkürliche Aussetzung der Zahlungen gilt nicht als Zahlungsausfall. Es gibt keine Möglichkeit, die Wiedereinführung der Kuponzahlungen oder die Nachzahlung ausgefallener Zahlungen einzufordern. Die Kuponzahlungen können auch der Genehmigung durch die für den Emittenten zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen und möglicherweise ausgesetzt werden, falls keine ausreichenden ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind. Infolge der Ungewissheit bezüglich der Kuponzahlungen sind CoCos volatil. Im Fall einer Aussetzung der Kuponzahlungen kann es zu drastischen Kursrückgängen kommen.

Ferner unterliegen CoCos einem Verlängerungsrisiko (Call-Verlängerung). CoCos sind Instrumente ohne Laufzeitbegrenzung und möglicherweise nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Subfonds das in CoCos investierte Kapital zurückerhält.

Letztlich unterliegen CoCos einem unbekanntem Risiko, da diese als Instrumente relativ neu und daher der Markt und die aufsichtsrechtliche Umgebung für diese Instrumente noch in der Entwicklung begriffen sind. Es ist daher ungewiss, wie der CoCo-Markt in seiner Gesamtheit auf einen Trigger oder eine Kuponaussetzung bezüglich eines Emittenten reagieren würde.

Der Subfonds muss ein allfälliges Engagement in Anleihen und Forderungsrechte, welche ein tieferes Rating haben, auf weniger als 50% des Nettovermögens beschränken. Ein «tieferes Rating» ist gegeben, sobald ein Rating von BB+ (Standard & Poors) oder tiefer, ein vergleichbar tiefes Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein Rating existiert oder um Emissionen, die kein Rating haben - ein vergleichbar tiefes UBS-internes Rating, vorliegt. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen.

Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds insgesamt bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA i.S.d. Ziffer 1.1 Buchst. e) des Kapitels "Anlagegrundsätze" investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben.

Der Subfonds investiert auch in andere Währungen als die Basiswährung. **Der Subfonds investiert innerhalb von Asien auch in Emerging Markets. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass**

grösser sein können, als normalerweise bei Anlagen mit internationaler Ausrichtung. Eine Übersicht über generelle Risiken bei Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets ist im Abschnitt " Allgemeine Risikohinweise " beschrieben. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind ebenfalls im Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“ dargestellt.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.490% (1.190%)	1.540% (1.230%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.930% (1.540%)	1.980% (1.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.070% (0.860%)	1.100% (0.880%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.150% (0.000%)	0.150% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.670% (0.540%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.920% (0.740%)	0.970% (0.780%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.840% (0.670%)	0.870% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.740% (0.590%)	0.770% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.670% (0.540%)	0.700% (0.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.150% (0.000%)	0.150% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equity Value Opportunity (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens anhand eines Value Ansatzes (der Portfolio Manager führt hierbei fundamentale Grundlagen-Analysen durch mit dem Ziel, in Unternehmen zu investieren, welche gemäss der Analyse unterhalb ihres langfristigen fairen Unternehmens-Wertes gehandelt werden) in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben. Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt die Benchmark MSCI Europe (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Risikomanagement und zur Portfolio Konstruktion. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Das Portfolio kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.680% (0.540%)	0.710% (0.570%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.680% (0.540%)	0.710% (0.570%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt eine zusammengesetzte Benchmark (siehe unten) als Referenz für die Portfoliokonstruktion, zum Wertentwicklungs-Vergleich und für das Risikomanagement. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der jeweiligen Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Obwohl ein Teil des jeweiligen Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie die jeweilige Benchmark investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an die jeweilige Benchmark gebunden. Der Portfolio Manager kann andere Instrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie verwenden. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung der Subfonds deshalb von der jeweiligen Benchmark stark abweichen.

Benchmark:

1/3 MSCI Europe Index (net div reinvested)

1/3 ICE BofA EUR High Yield 3% Constrained Index

1/3 convertible bond indices bestehend aus 50% Refinitiv Eurozone Convertible Bond Index (EUR) und 50% Refinitiv Global Convertible Index - Global Vanilla (hedged in EUR)

Ziel dieses Subfonds ist es, ein diversifiziertes Portfolio aus vornehmlich Europäischen Aktien, Obligationen und Wandelanleihen so zu kombinieren um ein langfristiges Wachstum anzustreben. Investitionen in hochverzinsliche ("High Yield") Anleihen sind ein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie. Namentlich maximal 75% der Anlagen des Subfonds erfolgen in Schuldtiteln und Forderungen sowie Wandelanleihen minderer Bonität, welche demnach ein maximales Rating von BBB (Standard & Poors), ein vergleichbar tiefes Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein Rating existiert oder um Emissionen, die kein Rating haben - ein vergleichbar tiefes UBS-internes Rating haben. Anlagen minderer Bonität können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Schuldner eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Kreditrisiko aufweisen. Höchstens 40% des Vermögens legt der Subfonds in alle Arten von Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen, einschliesslich synthetischer Wandelanleihen (Kombination aus Derivaten und Anleihen) weltweit, an. Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW bzw. 30% in andere OGA investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds daneben in alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch in strukturierte Produkte, Zertifikate sowie in derivative Finanzinstrumente, investieren, welche zu Absicherungszwecken und/oder zur Beteiligung an der erwarteten Marktentwicklung genutzt werden können. Zur Umsetzung der Anlageziele und zur effizienten Portfolioverwaltung ist es dem Portfolio Manager des Subfonds z.B. insbesondere gestattet, nennenswertes Investment Exposure im Sinne der Anlagepolitik durch Investition in Futures und Forwards zu erzielen. Zur Erreichung seiner Ziele kann der Subfonds auch Anlagen am Kreditderivatemarkt tätigen, indem er unter anderem zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von Absicherungen in mit Anleihen besicherte Credit Default Swaps (CDS) einzelner Emittenten und in Indizes der iTraxx- und CDX-Indexfamilie, die sich auf CDS einzelner Emittenten beziehen, investiert. Die Anlagen der Subfonds werden grundsätzlich in EUR getätigt, und falls andere Währungen zur Anwendung kommen, werden diese gegenüber der Rechnungswährung EUR teilweise abgesichert.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.700% (1.360%)	1.750% (1.400%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.900% (1.520%)	1.950% (1.560%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.100% (0.880%)	1.130% (0.900%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.960% (0.770%)	1.010% (0.810%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.770% (0.620%)	0.820% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diese Subfonds als ESG Integration Fonds, die jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen.

Die aktiv verwalteten Subfonds nutzen folgende zusammengesetzte Benchmarks als Referenz für das Risikomanagement:

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF): 60% MSCI All Country World Index (net div. reinvested) (hedged in CHF); 40% FTSE World Government Bond Index (TR) (hedged in CHF)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR): 60% MSCI All Country World Index (net div. reinvested) (hedged in EUR); 40% FTSE World Government Bond Index (TR) (hedged in EUR)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD): 60% MSCI All Country World Index (net div reinvested); 40% FTSE World Government Bond Index (TR) (hedged in USD)

Ziel der Subfonds ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren.

Zu diesem Zweck investieren diese Subfonds im Rahmen der oben beschriebenen Anlagepolitik direkt oder via bestehende OGA und OGAW. Dabei können Investitionen bis maximal 35% in Obligationen getätigt werden, die ein Rating von BB+ bis C (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder - sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert - ein vergleichbares UBS internes Rating aufweisen, jedoch maximal 10% in Obligationen mit einem Rating zwischen CCC und C. **Anlagen mit einem Rating zwischen BB+ und C weisen gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite auf, können aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen. Anleger werden auf dieses potentiell erhöhte Ausfallrisiko ausdrücklich hingewiesen.**

Die vorgenannten Wertpapiere entsprechen Wertpapieren nach Artikel 41 des Gesetzes von 2010.

Die Anlagen der Subfonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet.

Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, können die Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD) und UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF) bis zu 100% ihres jeweiligen Nettovermögens in bestehende OGAW bzw. 30% in andere OGA investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Der Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR) kann insgesamt bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Die Subfonds dürfen im gesetzlich zulässigen Rahmen auch in Investments investieren, die die Asset-Klasse Immobilien (z.B. in Form von Real Estate Investment Trusts) im Anlagefokus haben.

Bis zu 25% des Fondsvermögens dürfen via Partizipation an der Wertentwicklung von Rohstoffindizes auch in die Assetklasse Rohstoffe investiert werden. Hierbei ist jederzeit sichergestellt, dass eine physische Lieferung an den jeweiligen Subfonds ausgeschlossen ist. Diese Partizipation erreicht der jeweilige Portfolio Manager z.B. durch Eingehen eines Tauschgeschäftes (Swap) auf die oben genannten Indizes. Dabei ist der jeweilige Subfonds Partei dieses Tauschgeschäftes und erhält die positive Performance des Total Return ("TR")-Rohstoffindizes abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert ("Notional") des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z.B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder einem Rebalancing des Portfolios bei Adjustierung der Anlagestrategie). Das aus

einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn oder Verlust (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne oder Verluste typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes "reset"). Daneben können die Subfonds in börsengehandelte Investmentfonds (Exchange Traded Funds, "ETF") auf Rohstoffindizes investieren, welche ihrerseits in der Regel die vorgenannten Swaps verwenden, um Rohstoff-Exposure zu erlangen. Ausserdem kann der jeweilige Portfolio Manager ETF-Securities auf Rohstoffindizes erwerben. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Wertpapiere, deren Preis an die Entwicklung eines Rohstoffindex gekoppelt ist, und die den gesetzlich definierten Anforderungskriterien entsprechen müssen. Des Weiteren kann der jeweilige Subfonds - unter Beachtung der vorgenannten Anlagebeschränkungen - auch in bestehende OGA und OGAW mit dem Anlagefokus Rohstoffe anlegen, unter der Voraussetzung, dass diese ihrerseits ausschliesslich via Partizipation an Rohstoffindizes investieren. Im Allgemeinen hat ein Portfolio mit Rohstoffanlagen üblicherweise eine höhere Volatilität als ein reines Aktienportfolio. Anleger sollten entsprechend beachten, dass sich die Subfonds für Anleger eignen, die eine mässige bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen bereit sind.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.300% (1.040%)	1.330% (1.060%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.580% (0.460%)	0.610% (0.490%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.750% (0.600%)	0.780% (0.620%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR)

Der Subfonds ist aktiv verwaltet ohne Referenz zu einer Benchmark.

Bei dem Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Multi Strategy Alternatives (EUR) (der "**Feeder-Fonds**") handelt es sich um einen Feeder Fonds gemäss Artikel 77 des Gesetzes von 2010. Er legt mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile des Alma Platinum IV UBS Multi-Strategy Alternatives (der "**Master-Fonds**"), einem Teilfonds der Alma Platinum IV, an, eine nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründete Investmentgesellschaft, bei der es sich um eine société d'investissement à capital variable (SICAV) handelt, die von der CSSF zugelassen wurde. Der Master-Fonds hat Alma Capital Investment Management als seine Verwaltungsgesellschaft („**Master-Verwaltungsgesellschaft**") benannt.

Der Feeder-Fonds darf bis zu 15 % seines Nettovermögens in folgenden Vermögenswerten halten:

- akzessorische liquide Mittel gemäss Artikel 41 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Gesetzes von 2010;
- derivative Finanzinstrumente, die ausschliesslich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen, gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010 und Artikel 42 Absätze 2 und 3 des Gesetzes von 2010.

Folglich kann sich die Wertentwicklung des Feeder-Fonds von der Wertentwicklung des Master-Fonds unterscheiden.

Die Berechnung des Gesamtrisikos auf der Ebene des Feeder-Fonds wird massgeblich durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf der Ebene des Master-Fonds bestimmt. Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht, wie beim Master-Fonds, dem Ansatz über **absolute VaR** (Value at Risk) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Der Hebel des Feeder-Fonds wird sich aufgrund der Master-Feeder Struktur im Rahmen der für den Master-Fonds unter (v) Risikomanagement angegebene Werte bewegen und wird den Wert von **3000%** seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Ausführliche Informationen in Bezug auf den Master-Fonds sind im entsprechenden Verkaufsprospekt und in den KII enthalten sowie unter www.almacapital.com oder beim Geschäftssitz der Master-Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Anlagepolitik des Feeder-Fonds ist in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt des Master-Fonds zu lesen, wobei folgende Anlageziele und -politik bestehen:

Anlageziele und -politik des Master-Fonds

Der Master-Fonds ist ein "Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Master-Fonds Prospektes beschrieben).

Anlageziel des Master-Fonds ist ein Kapitalzuwachs. Zur Erreichung des Anlageziels beabsichtigt die Master-Verwaltungsgesellschaft mehrere Anlageunterverwalter auszuwählen (die "**Anlageunterverwalter**", und jeweils ein "**Anlageunterverwalter**"), von denen jeder als Portfoliomanager für einen speziell zugewiesenen Teil der Vermögenswerte des Master-Fonds (jeweils ein "**Segment**") bestellt wird. UBS Hedge Fund Solutions LLC (der "**Anlageberater**") wurde von der Master-Verwaltungsgesellschaft bestellt, um vorwiegend in Bezug auf die Auswahl der Anlageunterverwalter und die Kapitalallokation jedes Segments zu beraten. Die Anlageunterverwalter wiederum setzen verschiedene Anlagestrategien ein und können weltweit Long- und/oder Short-Positionen in verschiedenen Anlageklassen eingehen (einschließlich Aktien, festverzinslichen Papieren, Krediten, Währungen und Waren) durch für OGAW geeignete Instrumente, wie nachstehend beschrieben. Weitere Informationen zu den verschiedenen Anlagestrategien sind unten im Abschnitt "Anlagestrategien" enthalten.

(i) Auswahl und Ersatz der Anlageunterverwalter

Der Anlageberater schlägt der Master-Verwaltungsgesellschaft geeignete Anlageunterverwalter vor. Die Master-Verwaltungsgesellschaft kann diese Anlageunterverwalter jeweils gemäß den im Gesetz dargelegten Delegierungsbestimmungen bestellen. Jeder Anlageunterverwalter wird für die Zwecke der Anlagenverwaltung zugelassen bzw. registriert und unterliegt der regulierten Aufsicht in seinem Sitzstaat. Er wird von der CSSF als Anlageunterverwalter (mit eigenem Ermessensspielraum) kollektiver Kapitalanlagen in Luxemburg zugelassen. Zur Klarstellung: Die Master-Verwaltungsgesellschaft wird keine Anlageunterverwalter bestellen, die nicht vom Anlageberater beurteilt und vorgeschlagen wurden.

Der Anlageberater nutzt für die Ermittlung potenzieller Anlageunterverwalter eine Vielzahl an Informationsquellen (unter anderem Datenbanken, Prime Broker, eigene Ressourcen und andere Branchenkontakte). So ermittelt er eine Gruppe hochklassiger Anlageunterverwalter, die der Anlageberater eingehender prüfen kann. Nachdem er eine Reihe möglicher Kandidaten ermittelt hat, findet ein weiterer Screening-Prozess statt. Der Anlageberater wird generell einige Gespräche vor Ort und außerhalb führen sowie einen Anlageunterverwalterkandidaten einer wesentlichen Due-Diligence-Prüfung unterziehen. Mit dem Due-Diligence-Verfahren soll Folgendes beurteilt werden: (i) der Hintergrund der Firma und Führungskräfte des Anlageunterverwalters, (ii) die Infrastruktur des Research, der Handelsgeschäfte und Abläufe des Anlageunterverwalters, (iii) die Strategie und Ausführungsmethode des Anlageunterverwalters, (iv) die Risikokontrolle und das Portfoliomanagement des Anlageunterverwalters und (v) die Unterscheidungsfaktoren, die der Strategie des Anlageunterverwalters einen Anlagevorteil verschaffen.

Darüber hinaus kann der Anlageberater der Master-Verwaltungsgesellschaft raten, den Anlageberater oder eines seiner verbundenen Unternehmen als Anlageunterverwalter auszuwählen. In ihrer jeweiligen Eigenschaft als Anlageunterverwalter würden weder der Anlageberater noch seine verbundenen Unternehmen eine zusätzliche Vergütung erhalten.

Der Anlageberater wird die Anlageunterverwalter und das makroökonomische Umfeld fortlaufend überwachen und kann der Master-Verwaltungsgesellschaft vorschlagen, die Allokation von Vermögenswerten auf einen Anlageunterverwalter zu beenden oder anzupassen.

Die Master-Verwaltungsgesellschaft wird einen solchen Rat unter Beachtung der Anlagepolitik des Master-Fonds abwägen, bevor er eine Entscheidung bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen trifft. Diese Entscheidung obliegt dem alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

Die Ersetzung der Anlageunterverwalter bedarf keiner vorherigen Benachrichtigung der Anteilhaber. Die Liste der Anlageunterverwalter, die für die Verwaltung der Segmente bestellt wurden, sind der Webseite www.almacapital.com zu entnehmen. Die Liste der Anlageunterverwalter, die während des Berichtszeitraums für den Master-Fonds tätig waren, wird im Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

(ii) Anlagestrategien

Die Master-Verwaltungsgesellschaft weist den Anlageunterverwaltern Segmente, die verschiedene Anlagestrategien verfolgen, zu. Zu diesen Strategien zählen:

- **Equity Hedge:** "Equity Hedge"-Strategien nutzen Fundamentalanalysen, um in öffentlich gehandelte Aktien zu investieren und durch eine herausragende Wertpapierauswahl Alpha zu generieren. Die Portfolioerstellung basiert vorwiegend auf einem fundamentalen Bottom-up-Research, wobei auch Top-down-Analysen zur Anwendung kommen können.
- **Relative Value:** "Relative Value" bezeichnet eine weite Kategorie, die im Allgemeinen Strategien umfasst, die generell nicht-direktional und manchmal quantitativ orientiert sind. Anlageunterverwalter mit einer solchen Strategie nutzen für gewöhnlich Arbitrage, um Fehlbewertungen und andere Möglichkeiten in verschiedenen Anlageklassen, Geografien und Zeithorizonten auszunutzen. Anlageunterverwalter konzentrieren sich häufig darauf, die Spanne zwischen zwei Klassen

zu erfassen und dabei die Neutralität gegenüber anderen Faktoren beizubehalten, z. B. unter anderem in Bezug auf Geografie, Zinsänderungen, Bewegungen an den Aktienmärkten und Währungen.

- **Trading:** Trading-Strategien sind im Allgemeinen von der Art her Top-down ausgerichtet und orientieren sich häufig an wirtschaftlichem und makroökonomischem Research. Diese Strategien können Finanzinstrumente verwenden, wie etwa Devisen, Aktien, Zinsen, Staatsschulden, Währungen und Waren, um die Ansicht eines Verwalters auszudrücken. Bei der Ausführung der verschiedenen Ansätze kann der Anlageunterverwalter fundamentale oder quantitative Modelle oder eine Mischung aus beidem verwenden.
- **Credit/Income:** Bei Credit/Income-Strategien setzen die Anlageunterverwalter Kreditanalysen ein, um mögliche Anlagen zu beurteilen und sie nutzen Schuldtitel oder schuldgebundene Instrumente, um ihre Anlagentheorie auszuführen. Ihr Ansatz kann dabei fundamental, quantitativ oder eine Mischung aus beidem sein.

Unter bestimmten Umständen, wie etwa in dem Zeitraum ab der Absetzung eines Anlageunterverwalters bis zur anschließenden Ersetzung oder Neuallokation der verbleibenden Anlageunterverwalter ist ein wesentlicher Teil des Vermögens des Master-Fonds möglicherweise nicht investiert und der Master-Fonds hält es als Barmittel.

(iii) Anlageart

Der Master-Fonds kann weltweit eine breite Palette an Wertpapieren, Derivaten und Anlagetechniken einsetzen. Hierzu zählen etwa: Aktien und aktienbezogene Wertpapiere und Instrumente (wie etwa American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR), Genussscheine, Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien und für OGAW geeignete Aktienindizes), Schuldtitel und schuldenbezogene Wertpapiere und Instrumente (einschließlich Hochzinsanlagen), die von Regierungen, supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen ausgegeben werden, Wandelanleihen und Optionsscheine, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities (ABS)), Geldmarktinstrumente, Finanz-Futures und Terminkontrakte (einschließlich Kontrakten zur zukünftigen Lieferung von Wertpapieren, Währungen und anderen Finanzinstrumenten), Warentermingeschäfte (wobei davon auszugehen ist, dass ein solches Exposure durch für OGAW geeignete strukturierte übertragbare Wertpapiere, die ein Delta-One-Exposure in einen zugrundeliegenden Korb von Waren bieten und die für übertragbare Wertpapiere geltenden Bedingungen erfüllen, und/oder diversifizierte Warenindizes eingegangen werden kann), Differenzkontrakte (CFD), Credit Default Swaps, Zinsswaps, Inflationsswaps, Swaptions und Optionen auf die oben Genannten.

Es wird nicht erwartet, dass Investitionen in Schuldtitel und schuldenbezogene Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade o.ä. (Hochzinsanlagen) und notleidende Wertpapiere (Distressed Securities) jeweils 25% bzw. 5% des zum Investitionszeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten.

Unbeschadet des Abschnitts "Anlagebeschränkungen" des Prospekts kann der Master-Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Nicht-OECD-Ländern investieren.

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter und Over-the-Counter- gehandelter Derivate wie Swaps, Futures, Terminkontrakte und Optionen, wie oben aufgeführt) können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Master-Fonds selbst wirtschaftlich gehebelt sein; der Nettoinventarwert des Master-Fonds kann daher (im Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang des Werts der Vermögenswerte, auf den sich die derivativen Instrumente beziehen) verstärkt ansteigen oder fallen. Bitte beachten Sie auch den nachstehenden Abschnitt "Risikomanagement". Bei Derivaten handelt es sich üblicherweise um ungedeckte Instrumente. Legt der Master-Fonds in großem Umfang in nicht gedeckten Derivaten an, kann ein wesentlicher Anteil des Vermögens des Master-Fonds in Bareinlagen, Kassaanleihen (einschließlich Staatsanleihen) und Geldmarktinstrumente investiert sein.

Anlagen in für OGAW geeigneten strukturierten übertragbaren Wertpapieren, einschließlich geeigneten an Waren gekoppelten übertragbaren Wertpapieren, können so getätigt werden, dass die Anlagen des Master-Fonds, einschließlich der derivativen Instrumente und übertragbaren Wertpapieren, die Anlagestrategie erfüllen.

Der Master-Fonds legt nicht in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, mit Ausnahme von ETFs in welche der Master-Fonds bis zu 10% seines Nettoinventarwertes anlegen kann, damit der Master-Fonds für Anlagen durch OGAW in Betracht kommt.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Master-Fonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts des Master-Fonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme darf ausschließlich aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, für temporäre Liquidität im Zusammenhang mit Rücknahmen/Zeichnungen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von Gebühren in Bezug auf einen Dienstleistungsanbieter) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Master-Fonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Referenzwährung des Master-Fonds ist zwar der Euro, ein Teil der Vermögenswerte des Master-Fonds kann allerdings in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Dementsprechend kann der Wert solcher Anlagen durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden, und die Master-Verwaltungsgesellschaft und die Anlageunterverwalter können Währungsabsicherungsgeschäfte mit einer maximalen Laufzeit von bis zu 120 Tagen mit dem Ziel eingehen, solche Währungsrisiken zum Teil oder vollständig abzuschwächen (sind hierzu aber nicht verpflichtet).

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Master-Fonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.

Der Master-Fonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Master-Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

(iv) Wertpapierfinanzierungsgeschäft

Das maximale und erwartete Exposure des Master-Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachstehend dargestellt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	Maximal	Erwartet
Pensionsgeschäfte	0%	0%
Wertpapierleihgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps und Differenzkontrakte CFDs	500%	250%

Der

tatsächliche Betrag der Vermögenswerte des Master-Fonds, die in Total Return Swaps und CFDs engagiert sind, sowie andere Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sind in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft enthalten.

(v) Risikomanagement

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht dem Ansatz über absolute **VaR** (Value at Risk) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512. Für das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierende Gesamt-Exposure gilt daher ein Grenzwert für das absolute VaR von 20% des Nettoinventarwerts des Master-Fonds.

In Abhängigkeit vom Marktumfeld und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Master-Fonds bei der Zusammenstellung seines Portfolios Hebelmechanismen (Leverage) einsetzen.

Die Hebelwirkung wird gemäß dem Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Master-Fonds definiert) bestimmt. Der maximal zu erwartende Hebel des Master-Fonds beträgt 3000% seines Nettoinventarwerts.

Mit Ausnahme von "Relative Value" - oder "Trading" -Strategien mit Zuweisung zu Zinspositionen wird erwartet, dass der maximal zu erwartende Hebel erheblich geringer ausfällt, typischerweise weniger als 1000% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

"Trading" -Strategien können ein erhebliches Exposure in (insbesondere kurzfristige) Zinspositionen aufweisen, die typischerweise ein erheblich höheres fiktives Exposure benötigen, um die gewünschte Zinssensitivität zu erreichen. "Relative Value" -Strategien tendieren dazu, eine höhere Hebelwirkung zu generieren, da sie sowohl Kauf- als auch Verkaufspositionen in Bezug auf zugrundeliegende Vermögenswerte eingehen weshalb das Risiko weitgehend kompensiert werden kann, wobei sich dies nicht in dem über den Nennwert ("Sum of Notionals")-Ansatz berechneten Hebel widerspiegelt.

Der Hebel des Master-Fonds kann in einem von geringer Volatilität geprägten Marktumfeld eventuell höher ausfallen.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Master-Fonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Der Master-Fonds legt unter Einhaltung der im Gesetz von 2010 festgelegten Grenzen und Beschränkungen an, die ausführlicher im Verkaufsprospekt des Master-Fonds beschrieben werden. Der Master-Fonds ist als solcher kein Feeder-Fonds und hält keine Aktien des Feeder-Fonds.

Rechnungswährung des Feeder-Fonds: EUR

Gebühren

Der Feeder-Fonds legt in die Aktienklasse „I4C-E Euro“ des Master-Fonds an. Auf der Ebene des Master-Fonds sind die Gebühren, Kosten und Aufwände im Zusammenhang mit der Anlage in die Aktienklasse „I4C-E Euro“ (i) eine jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von bis zu 1,44 %, die die vom Anlageunterverwalter und Anlageberater erhobenen Gebühren (exklusive Anlageerfolgsprämie) beinhaltet und (ii) eine jährliche Gebühr in Höhe von maximal 0,5% des Nettoinventarwertes auf Ebene von Alma Platinum IV vorbehaltlich einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 65.000 pro Subfonds, welche die Gebühren der Administrationsstelle, der Register- und Transferstelle und der Verwahrstelle beinhaltet und (iii) sonstige Verwaltungsgebühren, Transaktionsgebühren und ausserordentliche Ausgaben die dem Master-Fonds allesamt direkt belastet werden. Auf der Ebene des Master-Fonds kann auch eine Anlageerfolgsprämie erhoben werden, deren Berechnung und Bezahlung sich auf das jeweils von den Anlageunterverwaltern verwaltete Segment bezieht und auf Grundlage der Basisvermögenswerte des Segments erfolgt. Weitere Einzelheiten zu den aktuellen Gebühren und Kosten, die auf der Ebene des Master-Fonds anfallen, sind dem Verkaufsprospekt und dem KII zu entnehmen sowie unter www.almacapital.com oder beim Geschäftssitz der Master-Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Der Master-Fonds darf vom Feeder-Fonds keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Konversionsgebühren erheben.

Auf der Ebene des Feeder-Fonds ist die maximale pauschale Verwaltungskommission von der Gesellschaft für die verschiedenen angebotenen Aktienklassen zu zahlen. Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt „Kosten zu Lasten der Gesellschaft“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Gebühren des Feeder-Fonds lauten wie folgt:

Kommissionen	Maximale Pauschale Verwaltungskommission auf Ebene des Feeder-Fonds (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.000% (0.800%)	1.050% (0.840%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.350% (1.080%)	1.400% (1.120%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0,065% (0,000%)	0,065% (0,000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.200% (0.160%)	0.230% (0.180%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.500% (0.400%)	0.550% (0.440%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.300% (0.240%)	0.330% (0.260%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.250% (0.200%)	0.280% (0.220%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.200% (0.160%)	0.230% (0.180%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0,065% (0,000%)	0,065% (0,000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0,000% (0,000%)	0,000% (0,000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0,000% (0,000%)	0,000% (0,000%)

Weitere Informationen zu laufenden Gebühren, die beim Feeder-Fonds anfallen (zusammen mit den auf Ebene des Master-Fonds anfallenden Gebühren) sind in den KII enthalten.

Risikoprofil des Master-Fonds

Anleger sollten beachten, dass der Master-Fonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Master-Fonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Master-Fonds verfolgt spekulative Anlagestrategien, die erhebliche Risiken beinhalten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Master-Fonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Zeitverlauf deutlich schwanken. Eine Anlage in den Master-Fonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Sie sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass synthetische Leerverkäufe (d. h. der Aufbau von "Short"-Positionen durch den Einsatz von Derivaten), der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken als zur Absicherung, andere gehebelte Positionen sowie eine gemessen an konventionelleren Strategien möglicherweise eingeschränkte Diversifizierung unter bestimmten Umständen die Auswirkungen negativer Marktbedingungen auf den Nettoinventarwert des Master-Fonds erheblich verstärken können.

Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Besondere Risikofaktoren" im Verkaufsprospekt des Master-Fonds, welcher unter anderem weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit der Struktur des Master-Fonds, Risiken in Zusammenhang mit den von der Master-Verwaltungsgesellschaft und den Anlageunterverwaltern angewandten Anlagetechniken, Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Master-Fonds und Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten enthält.

Spezifische Risiken des Feeder-Fonds

Da der Feeder-Fonds in den Master-Fonds investiert, unterliegt der Feeder-Fonds auch den spezifischen Risiken, die mit seinem Investment in den Master-Fonds verbunden sind, sowie den spezifischen Risiken auf der Ebene des Master-Fonds und seiner Anlagen. Daher sollten potenzielle Anleger vor einer Anlage sorgfältig die oben zusammengefassten Risiken sowie die im Master-Fonds Prospekt enthaltene, detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in den Master-Fonds verbundenen Risikofaktoren, lesen. Diese Risikoerwägungen gelten sowohl für den Feeder-Fonds als auch für den Master-Fonds. Der Feeder-Fonds legt in den Master-Fonds an und dementsprechend sind die Anlagen des Feeder-Fonds nicht diversifiziert. Die Anlagen des Master-Fonds sind jedoch gemäss der OGAW-Richtlinie diversifiziert.

Besteuerung des Feeder-Fonds

Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt „Steuerstatut“ dieses Verkaufsprospekts.

Liquidation oder Neuorganisation des Master-OGAW

Gemäss Artikel 79 Absatz 4 und Artikel 79 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 ist der Feeder-Subfonds aufzulösen und zu liquidieren, falls sein Master-OGAW liquidiert, in zwei oder mehr OGAW aufgeteilt oder mit einem anderen OGAW verschmolzen wird, es sei denn, die CSSF genehmigt entweder (a) die Anlage von mindestens 85 % des Vermögens des Feeder-Subfonds in Anteile anderer Master-OGAW oder (b) die Umwandlung des Feeder-Subfonds in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW im Sinne des Gesetzes von 2010 ist.

Weitere Hinweise

Der Feeder-Fonds und die Master-Fonds haben ein Master-Feeder-Abkommen geschlossen, in dem unter anderem die geeigneten Massnahmen zur Reduzierung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Feeder-Fonds und dem Master-Fonds auftreten können, die Grundlagen für Anlagen und Veräusserungen des Feeder-Fonds, die standardmässigen Handelsvereinbarungen, Ereignisse mit Auswirkungen auf die Handelsvereinbarungen sowie Änderungen der grundlegenden Bestimmungen der Satzung bzw. des Verkaufsprospekts und der KII des Master-Fonds beschrieben werden. Der Master-Fonds und der Feeder-Fonds haben geeignete Massnahmen ergriffen, um den Zeitpunkt ihrer Nettoinventarwert-Berechnung und -Veröffentlichung abzustimmen, um "Market Timing" und Arbitragegelegenheiten zu verhindern.

Die Verwahrstelle des Master-Fonds und die Verwahrstelle des Feeder-Fonds haben eine Informations- und Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um die Erfüllung der Pflichten beider Verwahrstellen zu gewährleisten, die unter anderem die Übertragung von Informationen, Dokumenten und Kategorien der zu übermittelnden Informationen, die Abstimmung der Verwahrstellen in Bezug auf operative Fragen und die Abstimmung der Verfahren am Ende des Geschäftsjahrs umfassen.

Der Wirtschaftsprüfer, Ernst & Young S.A., stellt in seiner Funktion als Wirtschaftsprüfer des Master-Fonds und des Feeder-Fonds sicher, dass die zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 erforderlichen Informationen in Bezug auf den Master-Fonds sowie den Feeder-Fonds zur Verfügung gestellt werden.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Subfonds investiert im Rahmen der oben genannten Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens weltweit in Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte. Dabei kann der Subfonds bis zu 25% seines Vermögens in solchen Beteiligungspapieren und -rechten von Unternehmen investieren, die ihren Sitz in Emerging Markets haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets ausüben. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt die Benchmark MSCI World (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Risikomanagement und zur Portfolio Konstruktion. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Das Portfolio kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen. Nähere Informationen zu **Investitionen Emerging Markets** sind im gleichnamigen Abschnitt in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. **Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.**

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.540% (0.430%)	0.570% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.640% (0.510%)	0.670% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.540% (0.430%)	0.570% (0.460%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt eine zusammengesetzte Benchmark als Referenz für das Risikomanagement bestehend aus 60% MSCI All Country World Index (net div. reinvested) (hedged in USD) / 40% Bloomberg Barclays Global Aggregate Total Return Index (hedged in USD).

Ziel dieses Subfonds ist es, Ertrag mittels aktiver Verwaltung eines diversifizierten Portfolios, hauptsächlich investiert in Aktien und Anleihen, zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Subfonds in traditionelle Anlageklassen wie Aktien (herausgegeben von Firmen, die sowohl in entwickelten Märkten wie auch Emerging Markets tätig sind), Anleihen (inklusive Staats- und Unternehmensanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Anleihen mit Fokus auf Emerging Markets) und liquide Mittel sowie im gesetzlich zulässigen Rahmen auch in andere Anlageklassen, welche beispielsweise Immobilien ("Real Estate Investment Trusts, REITs"), Versicherungsverbriefungen ("Insurance Linked Securities") und Infrastruktur im Fokus haben, investieren. Der Subfonds kann zu Investitionszwecken und/oder zur Absicherung von Markt- und Währungspositionen in börsengehandelte und OTC Derivate investieren. Dies beinhaltet unter anderem Forwards, Futures, Swaps und Optionen. Um das Anlageziel sowie eine breite Diversifikation der Anlagen zu erreichen, kann der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in OGAW bzw. 30% in andere OGA i.S.d. Ziffer 1.1 Buchst. e) des Kapitels "Anlagegrundsätze" investieren. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Soweit der Subfonds an der Wertentwicklung von Immobilien, Versicherungsverbriefungen und Infrastruktur partizipiert, erfolgt dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen via derivative Instrumente wie Swap-Transaktionen auf Basiswerte wie z.B. gesetzlich zulässige Indizes oder als Alternative via OGAW oder andere OGA i.S.d. Ziffer 1.1 Buchst. e) des Kapitels "Anlagegrundsätze". Der Subfonds wird zu keinem Zeitpunkt Direktanlagen in Immobilien oder Infrastruktur tätigen. Die Anlagen der Subfonds werden in den Währungen getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignen, und sie werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet. Der Subfonds kann auch in Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets investieren. Dies bedeutet, dass der Subfonds spezifischen Risiken ausgesetzt ist, welche in ihrem Ausmass grösser sein können, als normalerweise bei Anlagen mit internationaler Ausrichtung. Eine Übersicht über generelle Risiken bei Anlagen mit Fokus auf Emerging Markets ist im Abschnitt "Investitionen in Emerging Markets" beschrieben.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.300% (1.040%)	1.350% (1.080%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	1.600% (1.280%)	1.650% (1.320%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.780% (0.620%)	0.830% (0.660%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt die Benchmark MSCI All Country World with Developed Markets (net div. reinvested) (hedged to USD) zum Wertentwicklungs-Vergleich. Für Aktienklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der jeweiligen Wertentwicklungs-Vergleich Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Die Anlagen und die Wertentwicklung des Subfonds können von der Benchmark abweichen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb von der Benchmark stark abweichen. Der Subfonds nutzt eine zusammengesetzte Benchmark als Referenz für das Risikomanagement bestehend aus 36% MSCI USA Index (net div. reinvested); 12% MSCI Emerging Markets Index (net div. reinvested); 23% MSCI EMU Index (net div. reinvested) (hedged to USD); 15% MSCI United Kingdom Index (net div. reinvested) (hedged to USD); 7% MSCI Japan (net div. reinvested) (hedged to USD); 7% MSCI Switzerland (net div. reinvested) (hedged to USD).

Ziel des Subfonds ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotenzial der globalen Aktienmärkte inklusive Schwellenländern (Emerging Markets) zu partizipieren. Der Subfonds investiert zu diesem Zweck hauptsächlich in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente basierend auf einem Modell, welches das Vermögen auf diese Anlageklassen zuteilt. Dieses Modell basiert auf einem systematischen Ansatz mit dem Ziel, Markttrends zu erfassen, die Vermögensallokation entsprechend auszurichten und damit in starken Abwärtsphasen der Aktienmärkte die Verluste zu reduzieren. Hierzu werden verschiedene kurz- bis langfristige Indikatoren zu Unternehmengewinnen, Marktrisiken und dem Momentum des Aktienmarktes berücksichtigt. Aufgrund dessen kann das Nettoaktienengagement stark variieren und maximal 175% betragen. In solchen Phasen, in denen der Subfonds ein hohes Aktienengagement hat, kann der Subfonds bis zu 60% Short Engagement in Anleihen halten. Um solche Shortpositionen zu erwerben nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Instrumente wie Anleihen-Futures im Einklang mit Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben". Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Shortposition in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Bei schnell und stark steigenden Preisen dieser Vermögenswerte kann dies zu einem hohen Verlust führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe tätigen. In Phasen, in denen das Modell den Aktienmarktrend negativ einschätzt, kann das Nettoaktienengagement komplett reduziert werden. In letzterem Fall wird entsprechend mehr in Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert und/oder es werden mehr Barmittel gehalten.

Der Subfonds kann in untergeordnetem Masse in Real Estate Investment Trusts ("REITs") investieren. Investitionen in REITs sind zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für den Subfonds nach luxemburgischem Recht dar.

Der Subfonds tätigt die Anlagen direkt oder indirekt (bis zu 100% seines Vermögens via OGA oder OGAW). Die indirekte Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt "Investitionen in OGA und OGAW" beschrieben. Zur Erreichung des Anlageziels kann der Subfonds ebenfalls alle anderen gesetzlich zulässigen Instrumente, darunter auch derivative Finanzinstrumente, nutzen, welche zu Absicherungs- oder Anlagezwecken eingesetzt werden können. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt "Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken" beschrieben. Da der Subfonds durch die globale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Der Subfonds kann in zugrunde liegende ESG integrierte Strategien investieren, die Allokation in solche Anlagen erlaubt es jedoch nicht, dass dieser Subfonds von UBS Asset Management als ESG Integrated Fonds eingestuft wird. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Aktienklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Aktienklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „N“	2.350% (1.880%)	2.400% (1.920%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.180% (0.940%)	1.210% (0.970%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „F“	0.610% (0.490%)	0.640% (0.510%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.830% (0.660%)	0.880% (0.700%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.690% (0.550%)	0.720% (0.580%)

Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.610% (0.490%)	0.640% (0.510%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Aktienklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Emerging Markets

Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die im International Finance Corporation Composite Index und/oder dem MSCI Emerging Markets Index enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert werden.

Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der allgemeinen Risiken von Emerging Markets:

- ▶ Gefälschte Wertpapiere – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ Liquiditätsengpässe – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ Volatilität – Investitionen in Emerging Markets können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.
- ▶ Währungsschwankungen – Die Währungen der Länder in welche der Subfonds investiert, verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds, können beträchtliche Schwankungen erfahren nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ Währungsausfuhrbeschränkungen – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eines eventuellen Impakts auf Rücknahmegesuche, wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ Settlement- und Depotrisiken – Die Settlement- und Depotsysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.
- ▶ Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Investoren am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Emerging Markets können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräussern, so wird er versuchen eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder versuchen den negativen Impakt dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- ▶ Buchhaltung – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, sind verschieden von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Je nach Gewichtung der Investments in Emerging Markets in den jeweiligen Subfonds richten sich die betroffenen Subfonds an risikobewusste Investoren. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt "Profil des typischen Anlegers" in diesem Verkaufsprospekt.

ESG Risiko

Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition verursachen könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Spezifische Risiken bei Anlagen in der Volksrepublik China

Zum Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff Subfonds jeden betreffenden Subfonds, der in A-Aktien und/oder chinesische Onshore-Anleihen über den RQFII-Status des Portfolio Managers, CIBM, Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ("Stock Connect"), Bond Connect, Anlagen in OGAW oder anderen OGA mit Engagements in chinesischen A-Aktien/chinesischen Onshore-Anleihen und/oder Zugangsprodukte wie ETFs investiert.

a) Marktrisiken in China

Anlagen an den Wertpapiermärkten in der VRC unterliegen den Risiken von Anlagen in den Schwellenmärkten im Allgemeinen sowie den spezifischen Risiken von Anlagen an den Märkten in der VRC. Viele der in der VRC umgesetzten Wirtschaftsreformen sind in ihrer Art beispiellos oder experimentellen Charakters und können angepasst oder abgeändert werden. Diese Anpassungen und Abänderungen haben möglicherweise nicht immer positive Auswirkungen auf Anlagen ausländischer Anleger in Aktiengesellschaften in der VRC oder in börsennotierten Wertpapieren wie A-Aktien.

Die Rentabilität der Anlagen eines Subfonds könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in der VRC oder auf den globalen Märkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie die Regierungspolitik, die Fiskalpolitik, die Zinssätze, die Inflation, die Anlegerstimmung, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten in der VRC, die Liquidität der Finanzmärkte in der VRC sowie die Höhe und die Volatilität der Aktienkurse könnten sich erheblich auf den Wert der zugrunde liegenden Anlagen eines Subfonds und mithin auf den Aktienkurs auswirken.

Die Auswahl an A-Aktien und auf RMB lautenden Schuldtiteln, die dem Portfolio Manager aktuell zur Verfügung steht, könnte im Vergleich zu der Auswahl an anderen Märkten begrenzt sein. Ferner kann die Liquidität an den betreffenden Märkten in der VRC, die gemessen am Gesamtmarktwert und der Anzahl der für Anlagen verfügbaren Wertpapiere vergleichsweise kleiner sind als andere Märkte, geringer sein. Dies könnte potenziell zu einer starken Volatilität der Kurse führen.

Der nationale regulatorische und gesetzliche Rahmen für die Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC ist im Vergleich zu jenem in Industrieländern immer noch in der Entwicklung begriffen. Wie sich diese Reformen auf den Markt für A-Aktien insgesamt auswirken, muss sich jedoch erst noch zeigen. Darüber hinaus sind die Regulierung und die Durchsetzung an diesen Wertpapiermärkten noch relativ wenig ausgeprägt. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern und durch administrative Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Überdies entwickeln sich die Bestimmungen weiter und können sich ohne Ankündigung ändern, was Rücknahmen zusätzlich verzögern oder die Liquidität beschränken kann. Die chinesischen Wertpapiermärkte und die Aktivitäten von Anlegern, Brokern und anderen Marktteilnehmern werden möglicherweise nicht in dem gleichen Masse reguliert oder überwacht wie in weiter entwickelten Märkten.

Gesellschaften in der VRC müssen die in der VRC geltenden Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken befolgen, die bis zu einem gewissen Grad den internationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen. Es können aber erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die von Buchhaltern nach den Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken in der VRC erstellt werden, und jenen bestehen, die gemäss den internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden.

Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen befinden sich in der Entwicklung und sind Veränderungen unterworfen. Dies kann zu einem volatilen Handel, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Buchung von Transaktionen sowie Problemen bei der Auslegung und Anwendung der jeweiligen Bestimmungen führen. Die Regierung der VRC hat ein umfassendes System von Handelsgesetzen entwickelt und es wurden erhebliche Fortschritte bei der Verkündung von Gesetzen und Bestimmungen erzielt, die Wirtschaftsangelegenheiten betreffen, zum Beispiel die Unternehmensorganisation und -führung, ausländische Investitionen, den Handel, Steuern und den Wirtschaftsverkehr. Da diese Gesetze, Bestimmungen und Rechtsvorschriften noch relativ neu sind, sind ihre Auslegung und Durchsetzung mit Unsicherheiten verbunden. Darüber hinaus befinden sich die Gesetze zum Anlegerschutz in der VRC noch in der Entwicklungsphase und könnten weniger ausgereift sein als jene in Industrieländern.

Anlagen in der VRC werden auf erhebliche Änderungen der Sozial-, Wirtschafts- oder sonstigen Politik in der VRC sehr empfindlich reagieren. Diese Sensitivität kann sich aus den oben genannten Gründen negativ auf das Kapitalwachstum und mithin auf die Wertentwicklung dieser Anlagen auswirken.

Die staatliche Kontrolle über die Währungskonvertierung in der VRC und künftige Veränderungen der Wechselkurse können sich negativ auf das Geschäft und die Finanzergebnisse der Gesellschaften auswirken, in die ein Subfonds investiert.

Angesichts der oben genannten Faktoren kann der Kurs von A-Aktien unter bestimmten Umständen erheblich sinken.

b) RQFII-Risiko

RQFII-Status

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen können ausländische Anleger über Institute, die in der VRC einen Status als qualifizierter Investor, etwa den Status als RQFII, erlangt haben, am Markt für A-Aktien und in andere für RQFIIs zulässige Wertpapiere investieren. Die aktuellen RQFII-Bestimmungen legen für Anlagen in A-Aktien strikte Beschränkungen (z.B. Anlagerichtlinien) fest.

Die Subfonds selbst sind keine RQFIIs, können aber über den RQFII-Status des Portfolio Managers direkt in A-Aktien oder andere für RQFIIs zulässige Wertpapiere investieren. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass keine Gewähr dafür besteht, dass einer der Subfonds weiterhin von dem RQFII-Status des Portfolio Managers profitieren wird, noch dass diese ausschliesslich für einen der Subfonds zur Verfügung steht.

Es kann nicht zugesichert werden, dass Rücknahmeanträge bei ungünstigen Veränderungen der jeweiligen Gesetze oder Bestimmungen, darunter Änderungen an den Repatriierungsbeschränkungen für RQFIIs, zeitnah bearbeitet werden können. Diese Beschränkungen können zur Aussetzung von Handelsgeschäften des Subfonds führen.

Sollte der Portfolio Manager seinen RQFII-Status verlieren, seine Geschäftstätigkeit aufgeben oder entfernt werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht über den RQFII-Status des Portfolio Managers in A-Aktien oder für RQFIIs zulässige Wertpapiere investieren. Zudem könnte der Subfonds gezwungen sein, seine Positionen zu veräussern, was wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diesen Subfonds haben würde.

RQFII-Bestimmungen

Die RQFII-Bestimmungen, die Anlagen durch RQFIIs in der VRC sowie die Repatriierung und Währungskonvertierung regeln, sind relativ neu. Daher gibt es vergleichsweise wenige Erfahrungswerte mit der Anwendung und Auslegung der RQFII-Bestimmungen, und es besteht Unsicherheit darüber, wie sie angewendet werden. Der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission, "**CSRC**") und der staatlichen Devisenverwaltung der VRC (State Administration of Foreign Exchange, "**SAFE**") wurde in den RQFII-Bestimmungen ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt und es gibt keine Erfahrungen noch besteht Sicherheit darüber, wie diese Ermessensfreiheit heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnte. In dieser frühen Entwicklungsphase besteht die Möglichkeit, dass die RQFII-Bestimmungen zukünftig weiter überarbeitet werden. Es ist unsicher, ob diese Überarbeitungen für die RQFIIs von Nachteil sein werden, oder ob der RQFII-Status des Portfolio Managers, der zu gegebener Zeit von der CSRC und der SAFE überprüft werden kann, vollständig aufgehoben wird.

VRC-Broker

Der betreffende Portfolio Manager wird in seiner Funktion als RQFII auch Broker ("**VRC-Broker**") auswählen, die für den Subfonds Transaktionen an den Märkten in der VRC ausführen. Aufgrund von Einschränkungen/Beschränkungen gemäss den geltenden RQFII-Bestimmungen oder betrieblichen Auflagen wie der Beschränkung/Begrenzung der Zahl der Broker, die der Portfolio Manager in seiner Funktion als RQFII beauftragen darf, kann es für den Subfonds schwierig sein, die bestmögliche Ausführung von Transaktionen mit für RQFIIs zulässigen Wertpapieren zu erreichen. Wenn ein VRC-Broker dem Subfonds Ausführungsstandards anbietet, von denen der Portfolio Manager hinreichend überzeugt ist, dass sie zu den besten Praktiken auf dem Markt in der VRC zählen, kann der Portfolio Manager bestimmen, dass Transaktionen durchgängig mit diesem VRC-Broker (auch wenn dieser ein verbundenes Unternehmen ist) durchzuführen sind, ungeachtet dessen, dass sie möglicherweise nicht zum besten Kurs ausgeführt werden und gegenüber dem Subfonds keinerlei Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Differenz zwischen dem Kurs, zu dem der Subfonds Transaktionen ausführt, und irgendeinem anderen Kurs, der zum betreffenden Zeitpunkt am Markt möglicherweise zu erzielen gewesen wäre, besteht.

Verwahrung

Die Verwahrstelle des Subfonds verwahrt die Vermögenswerte des Subfonds. Der Subfonds und die Verwahrstelle ernennen eine Unterverwahrstelle für den Subfonds (die "**VRC-Unterverwahrstelle**"), wobei die VRC-Unterverwahrstelle das über den RQFII-Status des Portfolio Managers in der VRC angelegte Vermögen des Subfonds verwahrt.

Alle für RQFIIs zulässige Wertpapiere, die vom Subfonds über den RQFII-Status des Portfolio Managers erworben wurden, werden von der VRC-Unterverwahrstelle auf getrennten Wertpapierkonten gehalten und gemäss den geltenden Gesetzen ausschliesslich zugunsten des Subfonds oder der Gesellschaft (auf Rechnung des Subfonds) und zur Verwendung durch diese eingetragen. Die VRC-Unterverwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte getrennt, so dass die Vermögenswerte des Subfonds nicht Teil des Vermögens des Portfolio Managers in seiner Funktion als RQFII, der VRC-Unterverwahrstelle oder der VRC-Broker sind. Gemäss den Anlagebestimmungen könnte der Portfolio Manager (in seiner Funktion als RQFII) jedoch die Partei sein, die ein Anrecht auf die Wertpapiere auf diesen Wertpapierkonten hat (wenngleich dieses Anrecht weder eine Eigentumsbeteiligung darstellt noch ausschliesst, dass der Portfolio Manager die Wertpapiere für den Subfonds erwirbt), so dass in Bezug auf die Wertpapiere möglicherweise die Forderung eines Liquidators des Portfolio Managers vorgebracht werden könnte und sie möglicherweise nicht so gut geschützt sind, als wären sie ausschliesslich auf den Namen des Subfonds registriert. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Gläubiger des Portfolio Managers irrtümlich davon ausgehen, dass die Vermögenswerte des Subfonds dem Portfolio Manager gehören, und versuchen könnten, die Kontrolle über die Vermögenswerte des Subfonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten des Portfolio Managers gegenüber diesen Gläubigern zu bedienen.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel auf dem Cashkonto des Subfonds bei der VRC-Unterverwahrstelle möglicherweise nicht getrennt verwahrt werden, sondern eine Verbindlichkeit der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber dem Subfonds als Einleger sein können. Diese Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle zusammengelegt. Bei Konkurs oder Liquidation der VRC-Unterverwahrstelle hat der Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den Barmitteln auf diesem Cashkonto und der Subfonds könnte dann zu einem ungesicherten Gläubiger werden, dessen Ansprüche mit denen aller anderen ungesicherten Gläubiger der VRC-Unterverwahrstelle gleichrangig sind. Die Beitreibung dieser Schulden kann für den Subfonds mit Schwierigkeiten/Verzögerungen verbunden sein oder der Subfonds kann die Schulden möglicherweise nicht in voller Höhe oder gar nicht betreiben, so dass dem Subfonds Verluste entstehen würden.

Beschränkungen für Rücknahmen

Übertragungen und Repatriierungen für Rechnung des Subfonds können von der VRC-Unterverwahrstelle über die RQFII-Status des Portfolio Managers mit Bezug auf die Nettozeichnungen und -rücknahmen von Aktien des Subfonds bzw. der Gesellschaft täglich durchgeführt werden.

Beachten Sie, dass nicht sicher ist, dass in der Zukunft in der VRC keine regulatorischen Beschränkungen für die Repatriierung von Geldern durch den Subfonds gelten werden. Die Anlagebestimmungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Repatriierung von Geldern verfolgte Ansatz können sich zu gegebener Zeit ändern.

Risiken im Zusammenhang mit der Clearing-Rücklage

Nach den RQFII-Bestimmungen ist die VRC-Unterverwahrstelle verpflichtet, eine so genannte Clearing-Mindestrücklage ("**Minimum Clearing Reserve Fund**") zu hinterlegen, deren Prozentsatz zu gegebener Zeit von der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (Niederlassungen Shanghai und Shenzhen) (die "**CSDCC**") bestimmt wird. Die VRC-Unterverwahrstelle wird einen Teil des Vermögens des Subfonds als Teil der Clearing-Mindestrücklage hinterlegen. Der Clearing-Mindestrücklagensatz wird zu gegebener Zeit von der CSDCC festgelegt und von der VRC-Unterverwahrstelle der Clearing-Mindestrücklage zugeführt. Wenn der Wert von Wertpapieren in der VRC steigt, können die in der Clearing-Rücklage gehaltenen Vermögenswerte des Subfonds einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Subfonds haben. Andererseits kann die

Wertentwicklung des Subfonds in Phasen, in denen der Wert von Wertpapieren in der VRC sinkt, besser sein, als sie andernfalls ausgefallen wäre.

c) Risiken beim Wertpapierhandel in Festland China über Stock Connect

Wenn die Anlagen des Subfonds in Festland China über Stock Connect gehandelt werden, bestehen in Hinsicht auf diese Transaktionen zusätzliche Risikofaktoren. Aktionäre sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, die entsprechenden Vorschriften können sich darüber hinaus zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds zeitnah Transaktionen über Stock Connect auszuführen einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der Shanghai Stock Exchange ("SSE") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Ferner erstreckt er sich auf alle Titel, die im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd enthalten sind, sowie alle an der Shenzhen Stock Exchange ("SZSE") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Aktionäre sollten weiterhin beachten, dass unter den geltenden Vorschriften ein Wertpapier aus dem Stock Connect Programm entfernt werden kann. Das könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken, beispielsweise wenn der Portfolio Manager ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock Connect Programm entfernt wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE bzw. SZSE Aktien

Stock Connect besteht aus dem sog. Northbound Link, über den Anleger in Hong Kong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, Chinesische A-Aktien, die an der SSE ("SSE Aktien") bzw. der SZSE ("SZSE Aktien") notiert sind, erwerben und halten können, und den Southbound Link, über den Anleger in Festland China Aktien, die an der Stock Exchange Hong Kong ("SEHK") notiert sind, erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE Aktien bzw. SZSE Aktien über seinen mit der Unterverwahrstelle der Gesellschaft verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE Aktien bzw. SZSE Aktien werden nach der Abrechnung durch Broker oder Verwahrstellen als Clearingstellen in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System ("CCASS"), das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited ("HKSCC") als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hong Kong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält die SSE Aktien bzw. SZSE Aktien aller Teilnehmer über ein "Single Nominee Omnibus Securities Account", das in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierhinterlegungsstelle in Festland China, registriert ist.

Da die HKSCC nur Nominee ist und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE Aktien bzw. SZSE Aktien, gelten die SSE Aktien bzw. SZSE Aktien, in dem Fall, dass die HKSCC in Hong Kong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE Aktien bzw. SZSE Aktien in Festland China einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE Aktien bzw. SZSE Aktien über HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschließlich durch den Nominee auszuüben.

Investor Compensation Fund

Investitionen über Stock Connect erfolgen über Broker und unterliegen den Risiken des Zahlungsausfalls dieser Broker in ihren Verpflichtungen. Bei Zahlungsausfällen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 eintreten, deckt der Hong Kong Investor Compensation Fund die Verluste der Anleger in Bezug auf Wertpapiere ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die ein Auftrag zum Verkauf oder Kauf über den Northbound Link einer Stock Connect-Vereinbarung geleitet werden dürfen. Da die betreffenden Subfonds hingegen Northbound Transaktionen über Wertpapiermakler in Hong Kong ausführen, aber nicht über solche in Festland China, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund auf dem chinesischen Festland geschützt.

Erschöpfte Quoten

Sobald die Tagesquote für Northbound und Southbound Transaktionen aufgebraucht wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt und es werden während des Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei ChinaClear

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission ("CSRC") genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäß den allgemeinen CCASS Regelungen, wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Kontrahentin) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern.

Die HKSCC wird wiederum die Stock Connect Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, anteilig gemäß den Vorschriften der zuständigen Stock Connect Behörde an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound Handel über diese Regelung und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear bewusst sein.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei HKSCC

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abrechnung oder dem Verlust von Stock Connect Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten aufgrund dessen Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Portfolio Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum der Stock Connect Wertpapiere

Stock Connect Wertpapiere sind unverbrieft und werden von HKSCC im Namen ihrer Halter gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock Connect Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock Connect Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Erfordernissen, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Dies ist ein komplexer Rechtsbereich und Anleger sollten sich unabhängig professionell beraten lassen.

d) Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels an den chinesischen Aktienmärkten

Wertpapierbörsen in der VRC haben gewöhnlich das Recht, den Handel mit einem an der betreffenden Börse gehandelten Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere werden von den Aktienbörsen Grenzwerte für die Handelsbandbreite von A-Aktien festgelegt, so dass der Handel mit A-Aktien an der betreffenden Aktienbörse ausgesetzt werden kann, falls der Handelskurs des Wertpapiers so stark schwankt, dass er diese Handelsbandbreite verlässt. Eine solche Aussetzung würde den Handel mit den bestehenden Positionen unmöglich machen und den Subfonds einem Verlustrisiko aussetzen. Wenn die Aussetzung später wieder aufgehoben wird, ist es dem Subfonds darüber hinaus vielleicht nicht möglich, Positionen zu einem vorteilhaften Kurs zu liquidieren, was dem Subfonds ebenfalls Verluste verursachen könnte.

e) Anlagebeschränkungen

Da gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder von einem einzelnen ausländischen Anleger gehaltene Gesamtmenge an Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft begrenzt ist, wird die Fähigkeit des Subfonds, Anlagen in A-Aktien zu tätigen, durch die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst. In der Praxis wird es für den Portfolio Manager in seiner Funktion als RQFII schwierig sein, die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger zu überwachen, da ein Anleger Anlagen über verschiedene RQFIIs oder sonstige zulässige Kanäle tätigen kann.

f) Offenlegung von Beteiligungen und "Short Swing Profit Rule"

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen kann der Subfonds möglicherweise als ein Anleger, der gemeinsam mit anderen Fonds oder Subfonds, die innerhalb der Gruppe des Portfolio Managers verwaltet werden, handelt oder als ein bedeutender Aktionär der Gruppe des Portfolio Managers angesehen werden und daher dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Bestände des Subfonds zusammen mit den Beständen dieser anderen oben genannten Fonds oder Subfonds angezeigt werden müssen, falls der Gesamtbestand den anzeigepflichtigen Schwellenwert gemäss dem Recht der VRC erreicht, der aktuell bei 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien der betreffenden in der VRC notierten Gesellschaft beträgt. Dadurch können die Bestände des Subfonds öffentlich bekannt werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann, der Auslegung durch die Gerichte und Aufsichtsbehörden in der VRC folgend, die in der VRC geltende so genannte "Short Swing Profit Rule" für die Anlagen des Subfonds zur Anwendung gelangen, mit der Folge, dass der Subfonds, falls dessen Bestände (eventuell zusammen mit den Beständen anderer Anleger, die gemeinsam mit dem Subfonds als Investorengruppe angesehen werden) 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft übersteigen, seine Bestände in dieser Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem letzten Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft nicht reduzieren kann. Falls der Subfonds gegen diese Vorschrift verstösst und einen Teil seiner Bestände in Aktien dieser Gesellschaft innerhalb der sechsmonatigen Frist veräussert, kann er von der notierten Gesellschaft verpflichtet werden, die aus diesem Handel erzielten Gewinne an die notierte Gesellschaft zurückzuzahlen. Ausserdem kann das Vermögen des Subfonds nach der in der VRC geltenden Zivilrechtsordnung bis zur Höhe der von dieser Gesellschaft geltend gemachten Ansprüche eingefroren werden. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Subfonds erheblich beeinträchtigen.

g) Währungsrisiko des RMB

Das Risiko der staatlichen Währungskontrolle in der VRC und künftige Veränderungen der Wechselkurse können sich negativ auf das Geschäft und die Finanzergebnisse der Gesellschaften auswirken, in die der Subfonds investiert. Der RMB ist keine frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Falls sich diese Richtlinien oder Bestimmungen in der Zukunft ändern, kann die Position des Subfonds oder seiner Anleger dadurch negativ beeinflusst werden.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Konvertierung nicht schwieriger oder sogar unmöglich wird oder dass der RMB keiner Abwertung, Neubewertung oder knappen Verfügbarkeit unterliegen wird. Es besteht keine Gewähr, dass der RMB nicht an Wert verlieren wird.

h) Risiken von festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen am Markt für chinesische Schuldinstrumente können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein als Anlagen in Schuldinstrumenten an weiter entwickelten Märkten.

Auf RMB lautende Schuldinstrumente können von einer Vielzahl von Emittenten innerhalb oder ausserhalb der VRC begeben werden, die unterschiedliche Risikoprofile aufweisen können und deren Bonität variieren kann. Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind im Allgemeinen unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht mit Sicherheiten unterlegt sind. Der Subfonds kann als ungesicherter Gläubiger dem Kredit-/Insolvenzrisiko der Gegenparteien in voller Höhe ausgesetzt sein.

Änderungen der makroökonomischen Politik der VRC (d.h. der Geld- und Fiskalpolitik) werden Einfluss auf die Kapitalmärkte haben und sich auf die Kurse der Schuldinstrumente und mithin auf die Erträge des Subfonds auswirken. Der Wert der vom Subfonds gehaltenen auf RMB lautenden Schuldinstrumente wird sich gegenläufig zu Zinsveränderungen verändern; diese Veränderungen können sich entsprechend auf den Wert des Vermögens des Subfonds auswirken.

Auf RMB lautende Schuldinstrumente sind dem Risiko von Fehl- oder unangemessenen Bewertungen ausgesetzt, d.h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldinstrumente nicht korrekt bewertet sind. Die Bewertungen basieren hauptsächlich auf den Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, sofern Kurse verfügbar sind; entsprechend sind die Bewertungen zuweilen mit

Unsicherheit verbunden und eine fundierte Bestimmung oder unabhängige Kursinformationen sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt verfügbar.

Viele Schuldinstrumente in der VRC weisen kein Rating durch eine internationale Ratingagentur auf. Das System zur Bonitätsbeurteilung in der VRC befindet sich noch in einer frühen Entwicklungsphase; es gibt keine standardisierte Methode zur Bonitätsbeurteilung, die zur Bewertung von Anlagen verwendet wird, und die gleiche Rating-Abstufung kann bei verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutungen haben. Die vergebenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche Finanzkraft des bewerteten Vermögenswerts wider.

Eine Verschlechterung der Finanzlage oder eine Herabstufung der Bonitätsbeurteilung eines Emittenten kann zu einer höheren Volatilität führen und negative Auswirkungen auf den Kurs der betreffenden auf RMB lautenden Schuldinstrumente haben. Dies kann sich wiederum ungünstig auf die Liquidität auswirken, so dass es schwieriger wird, diese Schuldinstrumente zu verkaufen.

Gemäss den in der VRC geltenden Bestimmungen und dem Anlageziel des Subfonds kann das Vermögen des Subfonds in Schuldinstrumente ohne Rating oder mit einem niedrigen Rating investiert werden, bei denen das Risiko eines Verlusts des Anlagekapitals und der Zinserträge grösser ist als bei Schuldinstrumenten mit höherem Rating.

i) Risiken von Anlagen in anderen Organismen mit Engagements in Wertpapieren aus der VRC

Der Subfonds wird im Verhältnis seiner Bestände in diesen speziellen zugrunde liegenden Fonds den gleichen Arten von Risiken ausgesetzt sein. Unterschiedliche zugrunde liegende Fonds, in die der Subfonds investiert, weisen unterschiedliche zugrunde liegende Anlagen auf. Die mit diesen zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Risiken, besonders bei Engagements in Wertpapieren aus der VRC, dürften den oben dargestellten Risiken ähnlich sein.

j) Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen, die am CIBM gehandelt werden

Der Anleihenmarkt in Festlandchina besteht aus dem Interbanken-Anleihenmarkt und dem Markt börsennotierter Anleihen. Der China Interbank Bond Market ("**CIBM**") ist ein 1997 gegründeter Freihandelsmarkt (sog. over-the-counter, "OTC") und umfasst über 90 % des gesamten Handelsvolumens am chinesischen Anleihenmarkt. Hauptsächlich werden an diesem Markt Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Anleihen von Staatsbanken und mittelfristige Schuldtitel gehandelt.

Der CIBM befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Marktvolatilität und eine möglicherweise fehlende Liquidität aufgrund eines niedrigen Handelsvolumens können zu starken Schwankungen bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldinstrumente führen. Subfonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Festlandanleihen Verluste erleiden. Insbesondere die Geld- und Briefspannen der Kurse chinesischer Festlandanleihen können hoch sein und dem jeweiligen Subfonds daher beim Verkauf solcher Anlagen erhebliche Handels- und Realisierungskosten verursachen. Der jeweilige Subfonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit den Abrechnungsverfahren und einer Nichterfüllung von Kontrahenten unterliegen. Der Kontrahent, mit dem der Subfonds ein Geschäft eingegangen ist, kann seiner Verpflichtung möglicherweise nicht nachkommen, die Transaktion durch Lieferung des jeweiligen Wertpapiers oder Zahlung seines Gegenwertes auszugleichen.

Der CIBM unterliegt zudem regulatorischen Risiken.

k) Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 ins Leben gerufene neue Initiative, die den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Hongkong und Festlandchina ("Bond Connect") ermöglicht und von dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre ("CFETS"), der China Central Depository & Clearing Co. Ltd ("CCDC"), dem Shanghai Clearing House ("SCH"), der Hong Kong Stock Exchange ("HKEx") und der Central Money Markets Unit ("CMU") gegründet wurde. Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen zulässige ausländische Anleger über den Nordwärtshandel von Bond Connect ("Northbound Trading Link") in Anleihen investieren, die sich am CIBM im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Investitionsquote. Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der People's Bank of China ("PBC") anerkannte Institutionen zur Registerstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBC beantragen zu können.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich ausserhalb Festlandchinas befindet und mit dem CFETS verbunden ist, sodass zulässige ausländische Anleger über Bond Connect ihre Handlungsaufträge für Anleihen übermitteln können, die am CIBM im Umlauf sind. Die HKEx und das CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und Plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen zulässigen ausländischen Anlegern und zugelassenen Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Zulässige ausländische Anleger können Handlungsaufträge für Anleihen, die sich am CIBM im Umlauf befinden, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese wiederum übermitteln ihre Angebotsanfragen an das CFETS. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe von zugelassenen Onshore-Händlern (einschliesslich Market Makern und anderen am Market-Making-Geschäft beteiligten Parteien) in Festlandchina. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS, und das CFETS sendet ihre Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die zulässigen ausländischen Anleger. Nimmt ein zulässiger ausländischer Anleger das Angebot an, wird der Handel auf dem CFETS geschlossen.

Andererseits erfolgen die Abwicklung und Verwahrung von am CIBM über Bond Connect gehandelten Anleihen über den Abwicklungs- und Verwahrungs-Link zwischen der CMU als Offshore-Verwahrstelle und der CCDC und dem SCH als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die CCDC oder das SCH die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen, und die CMU wird im Namen der zulässigen ausländischen Anleger und entsprechend den geltenden Regelungen Anweisungen von Mitgliedern der CMU hinsichtlich der Anleiheabwicklung umsetzen. Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet die CMU als von der Hong Kong Monetary Authority ("HKMA") anerkannte Offshore-Verwahrstelle Nominee-Sammelkonten bei der von der PBC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (d. h. der CCDC und der Hong Kong Interbank Clearing Limited). Sämtliche von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Trennung der Vermögenswerte

Im Zusammenhang mit Bond Connect werden Vermögenswerte auf drei streng voneinander getrennten Ebenen bei der Onshore- und der Offshore-Zentralverwahrungsstelle ("CSD") geführt. Anleger, die über Bond Connect anlegen, sind verpflichtet, ihre Anleihen auf einem bei der Offshore-Verwahrstelle getrennt geführten Konto auf den Namen des Endanlegers zu halten. Über Bond Connect erworbene Anleihen werden auf den Namen der HKMA auf Onshore-Konten bei der CCDC gehalten. Wirtschaftliche Eigentümer der Anleihen sind die Anleger schliesslich über eine getrennte Kontostruktur der CMU in Hongkong.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die CMU und die CCDC haben ein Clearingnetzwerk geschaffen und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen geworden, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die an einem der Märkte eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich andererseits, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen. Als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC betreibt die CCDC ein umfangreiches Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrsnetz für Anleihen. Die CCDC hat Rahmenbedingungen und einen Massnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der PBC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls der CCDC wird als äusserst gering eingeschätzt. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CCDC sind die Verpflichtungen der CMU in Bezug auf Bond Connect-Anleihen im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen die CCDC zu unterstützen. Die CMU wird sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Anleihen und Geldbeträge von der CCDC über die verfügbaren rechtlichen Kanäle bzw. über die Liquidation der CCDC wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für den betreffenden Subfonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung kommen, oder er ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von der CCDC zurückzuerlangen.

Regulatorisches Risiko

Bond Connect ist ein neues Konzept. Die aktuellen Bestimmungen sind daher noch nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit, wie diese in der Praxis ausgelegt werden. Darüber hinaus können die aktuellen Vorschriften Änderungen unterliegen, möglicherweise auch rückwirkend, und es besteht keine Gewährleistung, dass Bond Connect dauerhaft bestehen bleibt. Im Laufe der Zeit können von den Aufsichtsbehörden der VRC und Hong Kongs im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten, der rechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect jeweils neue Vorschriften erlassen werden. Änderungen dieser Art können daher negative Auswirkungen auf den betreffenden Subfonds haben. Reformen und Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Politik, beispielsweise der Geld- und Fiskalpolitik, können sich auf die Zinssätze auswirken. Infolgedessen kann bzw. wird sich dies auch auf die Preise und Renditen der im Portfolio gehaltenen Anleihen niederschlagen.

Umtauschrisiko

Subfonds, deren Basiswährung nicht der RMB ist, können zudem einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, da im Falle von Anlagen in den am CIBM gehandelten Anleihen im Rahmen von Bond Connect ein Umtausch in RMB erforderlich ist. Im Rahmen solcher Währungsumtausche können dem betreffenden Subfonds zudem Umtauschkosten entstehen. Der Wechselkurs kann Schwankungen unterliegen; im Falle einer Abwertung des RMB können dem betreffenden Subfonds beim Umtausch seiner Erlöse aus dem Verkauf von CIBM-Anleihen in seine Basiswährung Verluste entstehen.

Weitere Informationen zu Bond Connect stehen online auf der Website <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm> zur Verfügung.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet die Gesellschaft eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds werden im Abschnitt "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" dargestellt.

Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit Anlagen in ABS, MBS und CMBS unter Umständen eine höhere Komplexität und geringere Transparenz verbunden ist. Diese Produkte sind durch ein Engagement in einem Forderungspool gekennzeichnet (bei ABS kann es sich bei diesen Forderungen um Auto- oder Studentenkredite oder andere Forderungen auf Basis von Kreditkartenverträgen handeln; bei MBS oder CMBS sind es Hypothekendarlehen), wobei diese Forderungen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die ausschliesslich für solche Emissionen gegründet wurde und aus rechtlicher, buchhalterischer und

wirtschaftlicher Perspektive unabhängig vom Kreditgeber der Forderungen im Pool ist. Die Zahlungsflüsse aus den zugrunde liegenden Forderungen (einschliesslich Zinsen, Tilgung der Forderung und etwaige frühe Sondertilgungen) werden an die Anleger der Produkte weitergegeben. Diese Produkte umfassen verschiedene Tranchen, die einer Hierarchie unterliegen. Diese bestimmt die Reihenfolge der Zuflüsse der Tilgungen und etwaigen frühen Sondertilgungen innerhalb der Tranchen. Für den Fall eines Anstiegs oder Rückgangs der Zinssätze unterliegen die Anleger einem höheren oder niedrigeren Rückzahlungs- und Wiederanlagerisiko, wenn die Sondertilgungen für die zugrunde liegenden Forderungen infolge besserer oder schlechterer Refinanzierungsmöglichkeiten der Schuldner zunehmen bzw. abnehmen.

Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Subfonds in ABS-/MBS-Wertpapieren weicht oftmals von der festgelegten Endfälligkeit der Anleihe ab. Die durchschnittliche Laufzeit ist in der Regel kürzer als die Endfälligkeit und hängt von den Zeitpunkten der Tilgungszuflüsse ab, die sich üblicherweise nach der Struktur des Wertpapiers und der Priorität von Geldzuflüssen und/oder dem Verhalten des Kreditnehmers im Hinblick auf Refinanzierung, Rückzahlung und Ausfall richten.

ABS-/MBS-Wertpapiere stammen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Rechtsstrukturen. ABS/MBS können Investment-Grade, Non-Investment-Grade oder ohne Rating sein.

Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Subfonds in bestimmte Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren investieren können, die als Collateralised Debt Obligations (**CDOs**) oder (wenn es sich bei den Basiswerten um Darlehen handelt) als Collateralised Loan Obligations (**CLOs**) bezeichnet werden. Typische CDO- oder CLO-Strukturen haben mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Rang, wobei die höchstrangige Tranche den ersten Zugriff auf die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Basiswertepool hat, danach die nächstrangige Tranche usw. bis zur verbleibenden (Eigenkapital-) Tranche, die den letzten Zugriff auf die Zinsen und Tilgungen hat. CDO/CLO können durch einen Wertverlust der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Mitleidenschaft gezogen werden. Aufgrund ihrer komplexen Struktur lassen sie sich zudem unter Umständen nur schwierig bewerten, und ihr Verhalten in unterschiedlichen Marktlagen kann unvorhersehbar sein.

Der Gebrauch von Derivaten

Unter Beachtung der in Kapitel 2 "Risikostreuung" aufgeführten Beschränkungen, darf die Gesellschaft sich für jeden Subfonds derivativer Finanzinstrumente bedienen. Derivative Finanzinstrumente sind Finanzinstrumente, die ihren Wert von einem anderen Finanzinstrument (sog. Basiswert) ableiten.

Derivate können bedingt sowie unbedingt sein. Bedingte Derivate (sog. contingent claims) sind solche, die einer Partei des Rechtsgeschäftes das Recht geben, aber nicht die Pflicht auferlegen, das derivative Instrument auszuüben (z.B. eine Option). Unbedingte Derivate (sog. Terminkontrakte) erlegen beiden Parteien die Verpflichtung auf, die geschuldete Leistung zu einem im Vertrag genau bestimmten Zeitpunkt zu erbringen (z.B. forwards, futures, swaps).

Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. exchange traded derivatives) wie auch ausserbörslich gehandelt (sog. over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die ausserbörslich gehandelten Derivate werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird. Die von den Subfonds eingesetzten Derivate können beispielsweise Futureskontrakte (z.B. auf Aktien, Indizes, Volatilität), Optionen (z.B. auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes, Swaps, Volatilität, Futures, Inflation oder andere Instrumente), Forwardkontrakte (einschliesslich Devisenkontrakte), Swaps (z.B. Total Return Swaps, Devisen-Swaps, Rohstoffindex-Swaps, Zins-Swaps, Dividenden-Swaps, Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitäts-Swaps und Varianz-Swaps), Kreditderivate (einschliesslich Credit Default-Derivate, Credit Default Swaps ("**CDS**") und Credit Spread Derivate), Optionsscheine und strukturierte Derivate, wie Credit-Linked und Equity-Linked Securities umfassen.

Derivative Geschäfte, z.B. sog. Kreditderivate, können das Ausfallrisiko einer Drittpartei absichern. So vereinbaren die Parteien beispielsweise einen CDS. Dabei ersetzt der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den Schaden, der durch den Ausfall eines Dritten entsteht und erhält im Gegenzug dafür vom Sicherungsnehmer eine laufende Prämie. Der Ersatz kann dann entweder durch Lieferung von definierten Wertschriften erfolgen oder in einer Geldzahlung bestehen. Diese Art der derivativen Geschäfte ähnelt sich in ihrer Substanz einer Versicherung und kann von jedem Subfonds entweder als Sicherungsgeber oder als Sicherungsnehmer eingegangen werden. Kreditderivate können von Subfonds somit zu Absicherungs- (Sichtweise des Sicherungsnehmers) respektive Anlagezwecken (Sichtweise des Sicherungsgebers) eingegangen werden. CDS werden seit 2014 über eine zentrale Clearingstelle abgewickelt.

Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken

Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders gartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko bei Derivaten ist das Risiko, dass eine Partei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann. Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die als Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt (s. oben), eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt (s. unten). Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die im Kapitel "Risikostreuung" des Abschnitts "Anlagegrundsätze" dargelegten Anlagebeschränkungen beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Optionen, forwards, credit default swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. interest rate swaps, total return swaps), ist der potentielle Verlust der Gesellschaft im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. initial margin). Auf täglicher Basis nimmt die

Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. maintenance margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. variation margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei (s. unten), durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien (s. Ziff. 1.1 Buchst. g) Gedankenstrich 4 des Kapitels "Zulässige Anlagen der Gesellschaft" des Abschnitts "Anlagegrundsätze") ebenso verringert werden.

Die Kurse von Finanzderivaten können sich sehr volatil entwickeln, da bereits geringe Preisveränderungen der zugrunde liegenden Basiswerte, wie z.B. Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Währungen, bedeutende Kursschwankungen des Finanzderivats bewirken können. Eine Anlage in Finanzderivate kann zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Subfonds führen.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswerts oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite nur (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstrumentes oder eines Wertpapierindexes basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolioverwalters.

Credit Default Swaps ("CDS") sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswerts auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswerts verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen

unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolioverwalters wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder die Gesellschaft sehr teuer zu stehen kommen.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringerter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die fehlende Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden, und diese Subfonds müssen unter Umständen einem niedrigeren Preis zustimmen, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds nachteilig beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlichen und gefühlten Bonitätsmassstäben. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldtiteln ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene geringere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren eher auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen planmässig zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteiisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers, der Sicherheiten hält, oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collateral geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen

oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	0%-10%	25%	0%-10%	10%	25%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	0%-10%	50%	0%-10%	10%	25%	75%
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD)	0%-100%	200%	0%	25%	0%-60%	75%
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	0%-20%	40%	0%-20%	30%	15%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)	0%-30%	50%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	0%-10%	50%	0%	10%	45%	75%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asia Allocation Opportunity (USD)	0%-10%	50%	0%	10%	40%	75%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equity Value Opportunity (EUR)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)	0%-10%	50%	0%	100%	30%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)	0%-10%	50%	0%	10%	60%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)	0%-10%	50%	0%	10%	40%	75%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)	0%-10%	50%	0%	10%	60%	100%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR)	0%	15%	0%	10%	0%	0%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	0%-10%	50%	0%	10%	15%	50%
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	0%-10%	100%	0%	10%	15%	50%

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Kapitel "Collateral Management" unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben") angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz ("VaR" bzw. "VaR-Ansatz") ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als "Summe der Nennwerte" der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebelausweis führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der "Summe der Nennwerte" berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge daraus ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der "Summe der Nennwerte" und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-0.5	23.5% MSCI World Index (net div. reinvested); 28.5% MSCI All Country Asia ex Japan Index (net div. reinvested); 42% Bloomberg Barclays US Intermediate Corporate Bond Index; 6% ICE BofA US Treasury Index
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Equity Long Short (USD)	Absoluter VaR Ansatz	0-5.0	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China A Equity Quantitative (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Credit Income Opportunities (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Digital Transformation Dynamic (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Digital Transformation Themes (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	Absoluter VaR Ansatz	0-5.0	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asia Allocation Opportunity (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equity Value Opportunity (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	60% MSCI All Country World Index (net div. reinvested) (hedged in CHF); 40% FTSE World Government Bond Index (TR) (hedged in CHF)
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	60% MSCI All Country World Index (net div. reinvested) (hedged in EUR); 40% FTSE World Government Bond Index (TR) (hedged in EUR)
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	60% MSCI All Country World Index (net div. reinvested); 40% FTSE World Government Bond Index (TR) (hedged in USD)
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR)	Absoluter VaR Ansatz; detaillierte Information können der Anlagepolitik des Subfonds entnommen werden.		
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	Commitment Ansatz	n.a.	n.a.

UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-2.0	60% MSCI All Country World Index (net div. reinvested) (hedged in USD); 40% Bloomberg Barclays Global Aggregate Total Return Index (hedged in USD)
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	Relativer VaR Ansatz	0-5.0	36% MSCI USA Index (net div. reinvested); 12% MSCI Emerging Markets Index (net div. reinvested); 23% MSCI EMU Index (net div. reinvested) (hedged to USD); 15% MSCI United Kingdom Index (net div. reinvested) (hedged to USD); 7% MSCI Japan (net div. reinvested) (hedged to USD); 7% MSCI Switzerland (net div. reinvested) (hedged to USD).

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit ("Collateral") verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0%
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlerer Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen.	3%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%

Die für Collateral aus Securities Lending anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" dargestellt.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht

zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen der Gesellschaft", in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i.S.d. Kapitels 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i.S.d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen der Gesellschaft" ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i.S.d. CESR Guidelines 10-049 betr. allgemeine Definition der europäischen Geldmarktfonds, erfolgen.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft sogar dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Aktie eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Aktienklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Aktienklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird.

Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert einer Aktie berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Multi Strategy Alternatives (EUR) wird der Nettoinventarwert für jeden "MSA-Geschäftstag", wie im Abschnitt "Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien" definiert, berechnet.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aktienklasse zu belastenden Kommissionen, durch das Verhältnis der ausgegebenen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Aktien des Subfonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzt verfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt. Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung

dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letzt verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekanntesten Nettoinventarwert bewertet.
Hinsichtlich des Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Multi Strategy Alternatives (EUR) ist die Berechnung des Nettoinventarwertes abhängig vom rechtzeitigen Erhalt des Nettoinventarwertes des Master-Fonds.
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Credit-Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite, unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen - basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten - und/oder Broker Statement Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der UBS Global Valuation Policy festgelegt.

Erweist sich eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Da einige Subfonds der Gesellschaft in Märkte investiert sein können, die zu den Bewertungszeiten der Anlagen geschlossen sind, kann die Gesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Aktie gestatten, um den Zeitwert ("fair value") der Anlagen der Subfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln. In der Praxis werden die Wertpapiere, in die die Subfonds investiert sind, in der Regel auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses zu dem Zeitpunkt bewertet, an dem der Nettoinventarwert je Aktie wie oben beschrieben berechnet wird. Der zeitliche Abstand zwischen dem Börsenschluss der Märkte, in die ein Subfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt kann jedoch unter Umständen erheblich sein.

Demzufolge werden Entwicklungen, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen dem Börsenschluss der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt auftreten, normalerweise nicht im Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Subfonds berücksichtigt. Wenn die Gesellschaft infolgedessen der Ansicht ist, dass die zuletzt verfügbaren Kurse der Wertpapiere eines Subfonds Portfolios nicht deren Zeitwert widerspiegeln, kann die Gesellschaft eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Aktie gestatten, um den vermeintlichen Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt wiederzugeben. Eine solche Anpassung basiert auf der von der Gesellschaft festgelegten Anlagepolitik und einer Reihe von Verfahrensweisen. Wenn eine Anpassung wie vorstehend beschrieben erfolgt, so wird diese konsequent auf alle Aktienklassen in demselben Subfonds angewandt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebene Massnahme auf die betreffenden Subfonds der Gesellschaft anzuwenden, wann immer sie dies für zweckmässig erachtet.

Die Bewertung von Anlagen zum Zeitwert erfordert ein höheres Mass an Verlässlichkeit des Urteilsvermögens als die Bewertung von Anlagen, bei denen auf jederzeit verfügbare Kursnotierungen zurückgegriffen werden kann. Bei der Bestimmung des Zeitwerts können auch quantitative Modelle verwendet werden, die von Preisfeststellungsanbietern zur Ermittlung des Zeitwerts eingesetzt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, den Zeitwert einer Anlage genau dann festzustellen, wenn sie im Begriff ist, die Anlage etwa zu dem Zeitpunkt zu veräussern, an dem die Gesellschaft den Nettoinventarwert je Aktie festlegt. Demzufolge kann der Verkauf oder die Rücknahme von Aktien zum Nettoinventarwert durch die Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, an dem eine oder mehrere Beteiligungen zum Zeitwert bewertet werden, zu einer Verwässerung oder einer Steigerung der wirtschaftlichen Beteiligung von bestehenden Aktionären führen.

Darüber hinaus können bei ausserordentlichen Umständen im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessende Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien massgebend sind. Neubewertungen finden nur vor der Veröffentlichung des einzigen Nettoinventarwertes dieses Tages statt. Ausgaben, Rücknahmen und Konversionen werden nur auf Basis dieses einzigen Nettoinventarwertes abgewickelt.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als „Verwässerung“ bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Aktie vornehmen („Swing Pricing“).

Aktien werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwerts je Aktie. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in jedem anderen Fall, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrats die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2% des dann geltenden Nettoinventarwerts pro Aktie begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2% des dann geltenden Nettoinventarwerts je Aktie anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen ist und dass dies im besten Interesse der Aktionäre ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Aktionäre werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Beteiligung an UBS (Lux) Key Selection SICAV

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter "**Geschäftstag**" versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen:

- für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD) gelten die Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in der Volksrepublik China sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds.
- Für die Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD) und UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD) gelten die Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in der Volksrepublik China und/oder in Hong Kong sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds.
- für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR) gelten folgende Tage nicht als Geschäftstage ("**MSA-Geschäftstage**"):
 - a) Tage, welche nicht übliche Bankgeschäftstage in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika sind;
 - b) Tage an denen der Master-Fonds (Alma Platinum IV UBS Multi-Strategy Alternatives) für Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien geschlossen ist.

"**Nicht gesetzliche Ruhetage**" sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Absatz "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien" beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z.B. "Market Timing" und "Late Trading". Sie ist berechtigt jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt alle Massnahmen zu treffen welche sie für notwendig erachtet, um die Aktionäre gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge ("Aufträge"), die bis spätestens zu der unten für die einzelnen Subfonds angegebenen Uhrzeit an einem Geschäftstag ("Auftragstag") bei der Administrationsstelle erfasst worden sind ("Cut-off-Zeit"), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt ("Bewertungstag").

Aufträge für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Multi Strategy Alternatives (EUR) müssen spätestens bis zur unten angegebenen Uhrzeit an einem MSA-Geschäftstag ("MSA-Auftragstag") und 3 MSA-Geschäftstage vor dem Bewertungstag ("MSA-Bewertungstag") bei der Administrationsstelle erfasst worden sein. Sie werden auf der Basis des per diesem MSA-Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Es gelten die nachfolgenden Cut-off Zeiten:

Subfonds	Cut-off Zeit (Mitteleuropäische Zeit)
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	10:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asia Allocation Opportunity (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equity Value Opportunity (EUR)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Multi Strategy Alternatives (EUR)	10:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	15:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	13:00
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	13:00

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen können jedoch auch frühere Cut-off Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die rechtzeitige Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Diese können bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen Cut-off Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgend definierte Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d.h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangehenden Absatz beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsaufträge von Investoren auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Aufträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Absatzes "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" berechnet.

Sofern im Abschnitt "Aktienklassen" nichts anderes definiert ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Investoren im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, die folgenden Einstiegskosten vom Anlagebetrag des

Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an diese am Vertrieb der Aktien der Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden:

Subfonds	Einstiegskosten (maximal in %)
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Equities (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asian Global Strategy Balanced (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - China Allocation Opportunity (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Credit Income Opportunities (USD)	3
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Dynamic Alpha (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Asia Allocation Opportunity (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Equity Value Opportunity (EUR)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - European Growth and Income (EUR)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (CHF)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (EUR)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Allocation (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Equities (USD)	5
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Global Multi Income (USD)	4
UBS (Lux) Key Selection SICAV - Systematic Allocation Portfolio Equity (USD)	5

Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft, der Administrationsstelle, oder der Verwahrstelle sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss der örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Entsprechende Informationen können bei den örtlichen Vertriebsstellen angefragt werden.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag, für die Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD) und UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD) spätestens am dritten Geschäftstag, nach dem Auftragstag auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds („**Abwicklungstag**“). Für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR) erfolgt die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien des Subfonds spätestens drei MSA-Geschäftstage nach dem jeweiligen MSA-Bewertungstag auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds („**Abwicklungstag**“).

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag, bzw. dem MSA-Bewertungstag für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection - Multi Strategy Alternatives (EUR), und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage auch von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Investor auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen Zeichnungen von Aktien gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Umwandlung der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen, berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Subfonds bzw. Aktienklasse.

Rücknahme von Aktien

Rücknahmegesuche werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag, für die Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD) und UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD) spätestens am dritten Geschäftstag, nach dem Auftragstag ausbezahlt (oder spätestens drei MSA-Geschäftstage nach dem relevanten MSA-Bewertungstag für Aktien des Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Multi Strategy Alternatives (EUR)) („Abwicklungstag“), es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag, bzw. MSA-Bewertungstag für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection - Multi Strategy Alternatives (EUR), und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage auch von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettowert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstige finanzielle Nachteile erwachsen, gegebenenfalls wird das in Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" beschriebene Single Swing Pricing angewendet.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Aktionär der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse oder in der Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettowertwertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Preis übersteigt oder unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10% des Gesamtnettowertwertes des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftragsstags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle, sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Investor auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern Rücknahmen von Aktien gegen vollständig oder teilweise Sachauslage anbieten.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Ausserdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Überblick über die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten für den Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Multi Strategy Alternatives (EUR)

Ausgabe und Rücknahme Tage (MSA Auftragstag)	T-3 "MSA Geschäftstage" cut-off 10:00 CET (per Fax: 9:00 CET)
„MSA Bewertungstag“	T

„Abwicklungstag“	T+3 „MSA Geschäftstage“.(unter Berücksichtigung der vorgängig definierten Banktage und Währungsabwicklungstage)
------------------	---

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien. Aktionäre können nicht in oder aus dem Subfonds UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives (EUR) in einen anderen Subfonds wechseln.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

- α = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll
- β = Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
- χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien
- δ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
- ε = Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Investoren im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an diese am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt "Rücknahme von Aktien", keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Referenzwährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Aktionäre.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsverordnungen und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebs- oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder Verkaufsstelle von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel

ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;

- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zu repatriieren oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder Akquisition von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu normalen Umtauschkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern;
- wenn ein Master-Fonds in dem ein Subfonds als Feeder-Fonds anlegt, (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, (ii) die Ausgabe, (iii) die Rücknahme und/oder (iv) den Umtausch von Anteilen aussetzt.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschriebene bekannt gemacht.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren

können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Die Gesellschaft untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtvermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg ("taxe d'abonnement") von 0,05%, für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X nur eine reduzierte "taxe d'abonnement" in Höhe von 0,01%, pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtvermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus' eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Aktien der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05% besteuert.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letzt verfügbaren Daten.

Der Aktionär muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act" und den dazugehörigen Rechtsvorschriften ("**FATCA**") muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S. Finanzministerium über Finanzkonten von "Specified U.S. Persons", wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, "**IGA**") zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von "Specified U.S. Persons" ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard ("**CRS**"). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

"Specified U.S. Person" im Sinne des FATCA

Der Begriff "Specified U.S. Person" bezeichnet einen U.S.-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach U.S.-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere "Specified U.S. Persons" befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 ("TIOPA") gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Anteilklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Anteilshabern in einer berichterstattenden Anteilsklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Anteilsklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Aktionäre nicht berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Aktionäre, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Aktienklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme der Aktien Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräusserung von Aktien in nicht berichterstattenden Klassen durch Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktionäre berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Aktienklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in dieses Regime beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Aktienklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihrer Einkommenserklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, ist der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende Aktienklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Aktienklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Kapitel 6 Teil 3 Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die "**2009 Regulations**") werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Aktienklassen primär an Privatanleger und institutionelle Investoren richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse erwecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes "Income Tax Act 2007" ("Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland") aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einen) Subfonds erzielte nicht

ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten; im Falle des Sitzes im Vereinigten Königreich würde es sich um eine "Close Company" handeln. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10% am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine "Close Company" im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Steuerliche Erwägungen bezüglich der VRC

Zum Zwecke dieses Abschnitts des Verkaufsprospekts: (i) beziehen sich Erwähnungen des Subfonds auf die Subfonds, die direkt und/oder indirekt über den QFII- und/oder RQFII-Status des Portfolio Managers oder über den QFII- und/oder RQFII-Status einer anderen Rechtseinheit innerhalb des UBS-Konzerns in für QFII/RQFII zulässige Wertpapiere investieren oder die in VRC-Onshore-Anleihen anlegen, die direkt am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden, und (ii) sollen sich Erwähnungen des Portfolio Managers auf den Portfolio Manager und jede andere Rechtseinheit innerhalb des UBS-Konzerns beziehen, wie der Kontext dies möglicherweise verlangt.

Gemäss den aktuellen Bestimmungen in der VRC dürfen ausländische Anleger, unter anderem die Subfonds, im Allgemeinen über einen QFII oder einen RQFII oder über die Börsenverbindung Stock Connect in chinesische A-Aktien und bestimmte andere Anlageprodukte investieren. Durch Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen, die direkt am CIBM oder über Bond Connect getätigt werden, unterliegt der Subfonds möglicherweise einer Quellensteuer und anderen von den Steuerbehörden der VRC erhobenen Steuern.

Körperschaftsteuer in der VRC

Gilt der Subfonds als in der VRC steueransässiges Unternehmen, so wird er in der VRC einer Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, "CIT") von 25% auf die weltweiten steuerpflichtigen Erträge unterliegen. Gilt der Subfonds als ein nicht steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder Geschäftssitz (Place of Establishment, "PE") in der VRC, unterliegen die diesem PE zurechenbaren Gewinne einer CIT von 25%.

Gemäss dem seit dem 1. Januar 2008 in der VRC geltenden Körperschaftsteuergesetz wird ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC im Allgemeinen einer Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, "WIT") von 10% auf die in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf passive Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus Übertragungen von Vermögenswerten etc.) unterliegen.

Der Portfolio Manager beabsichtigt, den Subfonds in einer solchen Art und Weise zu verwalten und zu betreiben, dass der Subfonds zum Zwecke der CIT nicht als ein in der VRC steueransässiges Unternehmen oder ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einem PE in der VRC behandelt wird. Da jedoch Unsicherheit über die Steuergesetze und die steuerrechtliche Praxis in der VRC besteht, kann dieses Ergebnis nicht garantiert werden.

(i) Zinsen und Dividenden

Nach den in der VRC derzeit geltenden Steuergesetzen und -vorschriften unterliegen QFIIs/RQFIIs in der VRC einer WIT von 10% auf Bar- und Bonusdividenden, Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen von in der VRC börsennotierten Unternehmen. Diese in der VRC erhobene WIT kann gemäss einem gültigen Doppelbesteuerungsabkommen möglicherweise herabgesetzt werden oder unter einer bestimmten Bestimmung des inländischen Steuergesetzes befreit sein. Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium (Ministry of Finance, "MOF") und die staatliche Steuerbehörde (State Administration of Taxation, "SAT") der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 ("Rundschreiben 108") betreffend Steuerfragen im Zusammenhang mit Zinserträgen aus Anleihen, die ausländische institutionelle Anleger aus Anlagen am Anleihemarkt der VRC erzielen. Gemäss Rundschreiben 108 sind Zinserträge aus Anleihen von ausländischen institutionellen Anlegern ohne PE in der VRC (bzw. mit PE in der VRC, wobei die derart in der VRC erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE in Zusammenhang stehen), die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 erzielt werden, vorübergehend von der CIT befreit. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 nur vorübergehend ist, bleibt unklar, ob eine solche Befreiung auch nach dem 6. November 2021 gelten wird.

Zinsen auf Staatsanleihen, die von dem zuständigen Finanzbüro des Staatsrats (Finance Bureau of the State Council) begeben wurden, sowie auf vom Staatsrat genehmigte Anleihen lokaler Verwaltungen sind nach dem CIT-Gesetz der VRC von der in der VRC geltenden CIT befreit.

(ii) Kapitalerträge

Auf Grundlage des CIT-Gesetzes und der Umsetzungsvorschriften dürften "Erträge aus der Übertragung von Eigentum", die in der VRC von nicht in der VRC steueransässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, in der VRC einer WIT von 10% unterliegen, sofern sie nicht gemäss einem geltenden Steuerabkommen steuerbefreit oder zu einem verringerten Satz steuerbar sind.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das MOF, die SAT und die chinesische Kommission für Wertpapieraufsicht ("CSRC") der VRC gemeinsam das Caishui [2014] No.79 ("Rundschreiben 79"), um auf die Steuerfragen im Zusammenhang mit den von QFIIs und RQFIIs erwirtschafteten Kapitalerträgen aus Aktienanlagen einzugehen. Gemäss diesem Rundschreiben 79 werden für QFIIs/RQFIIs (ohne PE in der VRC oder mit PE in der VRC, wobei die so in China erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit dieser PE zusammenhängen) diese Kapitalerträge vorübergehend von der in der VRC geltenden WIT befreit, wenn sie am oder

nach dem 17. November 2014 realisiert wurden oder werden, und nach geltendem Recht der in der VRC geltenden WIT von 10% unterliegen, wenn sie vor dem 17. November 2014 realisiert wurden.

Das Rundschreiben 79 bot keine weitere Orientierung in Bezug auf die Frage, ob die vorübergehende Befreiung für andere Wertpapiere als A-Aktien gilt.

In Ermangelung solcher spezifischer Vorschriften wird die CIT-Behandlung von den allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes der VRC bestimmt. Hinsichtlich der Kapitalerträge, die bei der Veräusserung von VRC-Schuldtiteln erzielt werden, haben die Steuerbehörden der VRC bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich geäußert, dass solche Erträge als nicht in der VRC erwirtschaftet betrachtet werden und somit nicht der in der VRC geltenden WIT unterliegen. Es existiert allerdings keine spezifische schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. Gemäss aktueller Praxis wird keine WIT auf Gewinne erhoben, die ausländische Anleger aus Anlagen in VRC-Schuldtiteln erzielen. Sollten die Steuerbehörden der VRC beschliessen, derartige Erträge künftig zu besteuern, würde der Portfoliomanager bei den Steuerbehörden der VRC beantragen, den Subfonds als in Luxemburg steueransässig zu behandeln, und sich auf die im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der VRC und Luxemburg vorgesehene Kapitalertragsteuerbefreiung berufen, wobei diese nicht garantiert werden kann.

Mehrwertsteuer ("MwSt.") in der VRC

Gemäss Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 ("**Rundschreiben 36**") über die letzte Stufe der am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen MwSt.-Reform sind Gewinne aus der Übertragung von VRC-Onshore-Wertpapieren seit dem 1. Mai 2016 mehrwertsteuerpflichtig.

Gemäss Rundschreiben 36 und Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 70 ("Rundschreiben 70") sind Gewinne von QFIs/RQFIs aus der Übertragung von VRC-Schuldtiteln seit dem 1. Mai 2016 von der Mehrwertsteuer befreit.

Gemäss Rundschreiben 36 sind Zinserträge, die QFIs/RQFIs aus Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen erhalten, unterliegen der MwSt. in Höhe von 6 %, sofern keine spezielle Befreiung gilt (siehe Erläuterungen zu Rundschreiben 108 unten). Gemäss Rundschreiben 36 sind Einlagenzinserträge nicht mehrwertsteuerpflichtig und Zinserträge aus Staatsanleihen sind von der MwSt. befreit. In Rundschreiben 108 ist die Mehrwertsteuerbefreiung bezüglich Zinserträgen aus Anleihen geregelt, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 von ausländischen institutionellen Anlegern mit Anlagen am chinesischen Anleihemarkt erzielt werden. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 nur vorübergehend ist, bleibt unklar, ob eine solche Befreiung auch nach dem 6. November 2021 gelten wird. Sofern die MwSt. anwendbar ist, gelten zudem Aufschläge (zu denen die Abgabe für Städtebau und -instandhaltung, der Aufschlag für das Bildungswesen und der Aufschlag für das lokale Bildungswesen gehören) in Höhe von bis zu 12 % der zahlbaren MwSt.

Stempelgebühr in der VRC

Der Verkäufer ist beim Verkauf von in der VRC börsennotierten Aktien zur Zahlung einer Stempelgebühr von 0,1% auf den Verkaufserlös verpflichtet. Es wird erwartet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen, sei es bei der Ausgabe oder einer späteren Übertragung dieser Anleihen, keine Stempelgebühr auferlegt wird.

Anlagen in Chinesische A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 und 2. Dezember 2016 veröffentlichten das MOF, die SAT und die CSRC das Caishui [2014] Nr. 81 («Rundschreiben 81») und das Caishui [2016] Nr. 127 ("Rundschreiben 127"), um Fragen zur Besteuerung in der VRC im Zusammenhang mit Stock Connect zu klären. Gemäss Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind Kapitalerträge, die von ausländischen Anlegern aus dem Handel mit A-Aktien über Stock Connect erzielt werden, vorübergehend von der in der VRC geltenden CIT und von der MwSt befreit. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende WIT von 10 % auf Dividenden zu zahlen. Diese wird von den in der VRC börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständigen Steuerbehörden der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Land steueransässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der in der VRC zu viel gezahlten WIT beantragen, wenn das entsprechende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere WIT vorsieht.

Der Subfonds unterliegt der in der VRC geltenden Stempelgebühr von 0,1 % des Verkaufserlöses, die bei der Veräusserung von A-Aktien über Stock Connect anfällt.

Steuerliche Risikofaktoren in der VRC

Steuerliche Erwägungen in Bezug auf chinesische A-Aktien und andere Wertpapiere

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten in Verbindung mit den aktuellen Steuergesetzen und -vorschriften sowie der laufenden Steuerpraxis in der VRC in Bezug auf realisierte Kapitalerträge oder Zinsen aus Anlagen des Subfonds in Wertpapieren der VRC (die möglicherweise rückwirkend gelten). Höhere Steuerverbindlichkeiten des Subfonds können sich negativ auf den Wert des Subfonds auswirken. Auf Basis einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung gelten für den Subfonds bei der Bildung von Steuerrückstellungen folgende Grundsätze:

- (i) Für die 10-prozentige WIT werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen im Falle von vor dem 7. November 2018 erhaltenen Zinserträgen, bei denen diese WIT nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, Rückstellungen gebildet.
- (ii) Für die 6,3396-prozentige MwSt. (einschliesslich Zuschlägen) werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen im Falle von vor dem 7. November 2018 erhaltenen Zinserträgen, bei denen diese MwSt. nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, Rückstellungen gebildet (diese Mehrwertsteuerregelung gilt seit dem 1. Mai 2016).

Bei weiteren Änderungen der Steuergesetze oder -vorschriften wird der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Portfoliomanager, sobald dies praktisch umsetzbar ist, entsprechende Anpassungen an der Höhe der Steuerrückstellung vornehmen, die er für notwendig hält. Die Höhe dieser Steuerrückstellung wird in den Abschlüssen der einzelnen Subfonds ausgewiesen.

Anleger sollten Folgendes berücksichtigen: Falls die tatsächlich von den Steuerbehörden in der VRC erhobene Steuer die vom Portfoliomanager gebildete Rückstellung übersteigt, so dass diese eine Unterdeckung aufweist, dann kann der Nettoinventarwert des Subfonds um mehr als den Betrag der Steuerrückstellung sinken, da der Subfonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Falle entsteht den Bestandsaktionären und den neuen Aktionären ein Nachteil. Wenn die tatsächlich von den Steuerbehörden der VRC erhobene Steuer hingegen niedriger als die vom Verwaltungsrat gebildete Steuerrückstellung ausfällt, so dass diese eine Überdeckung aufweist, dann entsteht den Aktionären, die ihre Aktien vor einer diesbezüglichen Anordnung, Entscheidung oder Weisung der Steuerbehörden der VRC zurückgegeben haben, ein Nachteil, da sie dann den Verlust aus der zu hohen Rückstellung tragen müssten. In diesem Falle profitieren möglicherweise die Bestandsaktionäre und die neuen Aktionäre, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerverbindlichkeit an den Subfonds zurückgezahlt werden kann.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der speziellen Anlagepolitik des Subfonds dargelegt sind, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Subfonds die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 ("**InvStG**").

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Subfonds fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "**Aktienfonds**" im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Asian Equities (USD)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Themes (USD)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – European Equity Value Opportunity (EUR)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Global Equities (USD)

Die folgenden Subfonds werden mindestens 25 % ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "**Mischfonds**" im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD)
- UBS (Lux) Key Selection SICAV – Digital Transformation Dynamic (USD)

Alle anderen als die oben spezifisch genannten Subfonds sind als "**sonstige Fonds**" im Sinne des Investmentsteuergesetzes zu betrachten.

Deutsche Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen "Aktienfonds", einen "Mischfonds" oder einen "sonstigen Fonds" gemäss deutschem Investmentsteuergesetz konsultieren.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und die Behörden in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. die Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden

vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt monatlich für die Aktienklassen "P", "N", "K-1", "F", "Q", "QL", "A", "I-A1", "I-A2" und "I-A3" eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management, den Investment Advice und ggf. den Vertrieb der Gesellschaft sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Gesellschaftsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Kapitel "Verwahrstelle und Hauptzahlstelle" aufgeführten Aufgaben, wird zulasten der Gesellschaft eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil "hedged" kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt "Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken" entnommen werden. Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs erbringt und sofern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Kosten die vom Master-Fonds für die Erstellung von Ad-hoc-Berichten in Rechnung gestellt werden, sofern diese im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahres- oder Halbjahresberichten für den Feeder-Fonds UBS (Lux) Key Selection SICAV – Multi Strategy Alternatives (EUR) anfallen;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit Gründungen, Registrierungen in Vertriebsländern, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen der Gesellschaft sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und seiner Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Verwahrstellekosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;

- l) Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die den Direktoren der Gesellschaft zu zahlen sind (einschliesslich angemessener Auslagen, Versicherungsschutz und angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen sowie der Vergütung der Direktoren);
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen.

Ausserdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Abgabe der *taxe d'abonnement*.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff "maximale Managementkommission" mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Aktienklasse "I-B" wird eine Kommission erhoben, welche die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) abdeckt. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft, direkt auf der Ebene eines separaten Vertrages zwischen dem Aktionär und UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem seiner bevollmächtigten Vertreter, in Rechnung gestellt.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen "I-X", "K-X" und "U-X" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung und die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Gesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS Asset Management Switzerland AG aus einem separaten Vertrag mit dem Aktionär zustehen.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen "K-B" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zustehen.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden Anlagefonds als auch auf Ebene des Subfonds anfallen.

Dabei darf die Verwaltungskommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3,00% betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten der Gesellschaft können den KIID entnommen werden.

Informationen an die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 30. September ein Jahresbericht und per 31. März ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte beinhalten, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumente Ausrichtung genommen hat, die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie Sicherheiten und ihr Umfang, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben oder sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist, werden die Mitteilungen auf dem Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. Die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft
2. Verwahrstellenvertrag
3. Portfolio Management Vertrag
4. Verwaltungsgesellschaftsvertrag
5. Administrationsstellenvertrag

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) das CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010; sowie die Einhaltung der Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und halten von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieser OGAW/AIF übereinstimmen. Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Leistungsbeurteilung, die innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung der Gesellschaft und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Vergütung aller Mitglieder des Personals besteht aus einem ausgewogenen Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Aktionäre können weitere Angaben über die Vergütungsgrundsätze, u.a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellten oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt und die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko, dass die Interessen der Gesellschaft gefährdet sind, zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft fair behandelt werden, falls sie nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die "**verbundene Person**"). Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für die Gesellschaft bereitstellt bzw. Leistungen für sie erbringt.

Bei der Durchführung ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle

konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zum Nachteil gereichen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Aktionäre können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Benachteiligung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden. Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktualisierte Informationen hierzu werden den Aktionären auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Indexanbieter

Bloomberg Barclays

"BLOOMBERG®" ist ein Warenzeichen und eine Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. BARCLAYS®, die ein Warenzeichen und eine Dienstleistungsmarke der Barclays Bank Plc. ist, die unter Lizenz verwendet wird. Die Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen, einschließlich der Bloomberg Index Services Limited („BISL“) (zusammen „Bloomberg“); oder die Bloomberg Lizenzgeber besitzen alle Eigentumsrechte an den in diesem Prospekt genannten Bloomberg Barclays Indizes.

FTSE

Quelle: London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (zusammen die "LSE Group"). © LSE Group 2020. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger LSE Group Gesellschaften. "FTSE®" ist eine Marke der relevanten LSE Group Gesellschaften und wird von jedem anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder Daten werden auf die jeweilige LSE Group Gesellschaft, der der Index oder die Daten gehört, übertragen. Weder die LSE Group noch ihre Lizenzgeber übernehmen eine Haftung für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und keine Partei darf sich auf einen Index oder Daten in dieser Mitteilung verlassen. Eine Weitergabe von Daten aus der LSE-Gruppe ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweiligen LSE Group Gesellschaft nicht gestattet. Die LSE Group fördert, sponsert oder unterstützt den Inhalt dieser Mitteilung nicht.

ICE BofA

Die Verwendung von ICE Data Indices ("ICE DATA") erfolgt aufgrund einer Genehmigung. ICE DATA, ihre verbundenen Gesellschaften und ihre Drittanbieter lehnen jede Garantie und Zusicherung ab, ob ausdrücklich oder stillschweigend, einschliesslich jede Mängelgewährleistung oder Gebrauchstauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch, einschliesslich der Indices, der Indexdaten und aller damit zusammenhängenden, verbundenen oder abgeleiteten Daten. Weder ICE DATA, ihre verbundenen Gesellschaften oder ihre Drittanbieter können für Schäden haftbar gemacht oder zur Verantwortung gezogen werden bezüglich Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Indices oder der Indexdaten oder eines Bestandteils davon. Die Indices, die Indexdaten und ihre Bestandteile werden auf der Basis „as is“ zur Verfügung gestellt und der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr. ICE DATA, ihre verbundenen Gesellschaften und ihre Drittanbieter fördern, unterstützen oder empfehlen UBS Asset Management Switzerland AG und verbundene Gesellschaften, ihre Produkte und Dienstleistungen nicht. Die englische Version dieses Disclaimers geht vor.

J.P. Morgan

Die Informationen stammen aus als zuverlässig angesehenen Quellen, doch garantiert J.P. Morgan weder die Vollständigkeit noch deren Richtigkeit. Der Index wird mit Genehmigung verwendet. Der Index darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verbreitet werden. Copyright 2016, J.P. Morgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten.

MSCI

Die MSCI-Informationen dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden, dürfen in keiner Form reproduziert oder weiter verbreitet werden und dürfen nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten oder -produkten oder -indizes verwendet werden. Keine der MSCI-Informationen ist als Anlageberatung oder Empfehlung zur Entscheidung über eine Anlageentscheidung gedacht und darf nicht als solche geltend gemacht werden. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis oder Garantie für zukünftige Leistungsanalysen, Prognosen oder Vorhersagen angesehen werden. Die MSCI-Informationen werden "wie gesehen" bereitgestellt und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen (zusammen die "MSCI-Parteien") beteiligt ist oder damit zusammenhängt, lehnt ausdrücklich alle Garantien (einschliesslich, Originalität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen, übernehmen die MSCI-Parteien in keinem Fall eine Haftung für direkte, indirekte, besondere, zufällige, Strafen, Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne) oder andere Schäden.

Refinitiv

Refinitiv Index powered by Refinitiv Information und berechnet durch Refinitiv.

Benchmark Regulation

Sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, sind die von den Subfonds als Benchmark verwendeten Indizes ("Verwendung" definiert gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "Benchmark-Verordnung")) zum Datum dieses Verkaufsprospektes von Benchmark-Administratoren bereit gestellt, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung gepflegten Register von Administratoren und Benchmarks erscheinen.

Aktualisierte Angabe darüber, ob die Benchmark von einem in das ESMA-Register der EU-Benchmark Administratoren und Benchmarks aus Drittländern eingetragenen Administrator, bereitgestellt wird, sind unter <https://registers.esma.europa.eu/publication/> verfügbar.

Für den Fall, dass eine Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet ("Contingency Plan"). Aktionäre können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen und der Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft bereitgestellten Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an der Gesellschaft von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa dessen Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft Anträge auf die Zeichnung von Aktien jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um der Gesellschaft beizutreten und die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft einzuhalten. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen von Aktien, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Aktionären bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft allgemein; und
- die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft entsprechend angemessener marktüblicher Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um seine verbundenen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten der Gesellschaft unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, Vertriebsgesellschaften, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Investmentmanager, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei er von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Gesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung der Gesellschaft) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können. Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Gesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen der Gesellschaft beruht, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann beweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass er die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich, wobei die anwendbaren gesetzlichen Speicherfristen gelten.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeitensubfonds erfolgen automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Generalversammlung der Aktionäre oder der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Die Vorschriften des Kapitels "Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds" finden auf die Entscheidung, die durch die Generalversammlung der Aktionäre getroffen wird, entsprechende Anwendung. Ein Subfonds oder eine Aktienklasse können ebenso vom Verwaltungsrat unter den im vorangegangenen Satz beschriebenen Voraussetzungen aufgelöst und in Liquidation gesetzt werden.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zurückzunehmen, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben unterrichtet.

Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

"Verschmelzungen" sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwerts dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds" beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Aktienklassen der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Aktien des/der betreffenden Subfonds bzw. Aktienklasse als Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Verschmelzung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während dreissig Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Kapitel "Rücknahme von Aktien" geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr zu verlangen. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis berechnet wird (sog. exchange ratio), umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Anlagefonds unter der Rechtsform eines "Fonds commun de placement" ist der Entscheid nur bindend für Investoren, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Aktien angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem "Geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden. Der Begriff "**Mitgliedsstaat**" bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt;

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend "**zugelassener Staat**") gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder dieser andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert ist, investiert der Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("**Derivaten**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("**OTC-Derivaten**"), sofern
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere sind Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Kapitel „Risikodiversifizierung“ aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten sind;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u.a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei in Abwicklung der Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z.B. im Falle eines total return swaps oder eines derivativen Finanzinstruments mit

ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.

- h) Geldmarktinstrumenten im Sinne der unter "Anlagepolitik" ausgeführten Bestimmungen, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.

1.4 Jeder Subfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.

2. Risikostreuung

2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Ausfallrisiko auf 5%. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:

- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus

entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

- b) Dieselbe Grenze von 10% wird auf 35% erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikosteuerung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35% des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikosteuerung bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel "Kosten zu Lasten der Gesellschaft" beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt wird solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20% der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;

- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebegrenzungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
 - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
 - 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;

- 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
- für den Ankauf von Devisen mittels eines "back-to-back loan";
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.
- 3.9 Die Gesellschaft ist unbeschadet der oben beschriebenen untersagten Anlagen dazu berechtigt, in folgende Finanzinstrumente zu investieren:
- Zertifikate im weiteren Sinne, denen einzelne Edelmetalle zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapiere entsprechen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten, welche an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt sind.
 - Zertifikate in weiteren Sinne, denen einzelne Rohstoffe oder Rohstoffindizes zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapiere entsprechen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten, welche an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt sind.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als "**Pool**" bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als "**beteiligte Subfonds**" bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff "**gemeinsam verwaltete Einheiten**" die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff "**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**" bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als "**Beteiligungsverhältnis**" bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d.h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben. Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, luxemburger Recht und luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die "**Techniken**"). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt "Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften" beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in

Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuerkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den "verliehenen" Wertpapieren von einem "Kreditgeber" auf einen "Kreditnehmer" übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin "gleichwertige Wertpapiere" auszuhändigen ("**Wertpapierleihe**").

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Aktivitäten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheit muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht erfolgen. Eine derartige Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwerts der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst.

Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 40 % der Bruttoeinnahmen als Kosten/Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte einbehalten werden. Alle Kosten/Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoeinkommen bezahlt. Dies beinhaltet alle direkten und indirekten Kosten/Gebühren, die durch die Wertpapierleihe-Aktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe. Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die betreffenden Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards für das Vertragsmanagement bei Wertpapierleihgeschäften, Angaben zur Qualität der Sicherheiten, zu den zugelassenen Gegenparteien, zum Risikomanagement, zu den an Dritte zu entrichtenden Gebühren und zu den Gebühren, die die Gesellschaft zu erhalten hat, sowie zu den Informationen, die in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden müssen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Sicherheiten aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge ("**Haircuts**") festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten)) und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist**	2%
Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden**	0%
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2%
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2%
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4%
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4%
Aktien	8%
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australia (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Austria (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgium (BEL 20 INDEX)	BEL20
Canada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Denmark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europe (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
France (CAC 40 INDEX)	CAC
Germany (DAX INDEX)	DAX

Hong Kong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Netherlands (AEX-Index)	AEX
New Zealand (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norway (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapore (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
U.K. (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* Rating in dieser Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) Hundert Prozent (100 %) der Nettoerträge, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fließen an den Subfonds zurück.
- (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Unternehmen gezahlt.
- (iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich verschärft.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt "Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung" verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknameanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgende Subfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieser Subfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- **UBS (Lux) Key Selection SICAV – China A Equity Quantitative (USD)**
- **UBS (Lux) Key Selection SICAV – China Equity Long Short (USD)**

Zahl- und Informationsstelle

UBS Europe SE
Bockenheimer Landstraße 2-4
D-60306 Frankfurt am Main

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Konversionsanträge für Aktien der Subfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Administrationsstelle des Fonds einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KII), die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der Subfonds sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos und in Papierform erhältlich. Ebenfalls sind die Statuten der Verwaltungsgesellschaft und die Vereinbarungen, welche die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft miteinander abgeschlossen haben, bei der Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

<http://www.ubs.com/de/de/asset-management/private-investors/funds-prices/fund-gate.html>

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).